14. Landschaftsversammlung 2014-2020

An die Mitglieder
des Landschaftsausschusses

Köln, 03.04.2017
Herr Pleus
Fachbereich 06

Landschaftsausschuss

Dienstag, 04.04.2017, 10:15 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 19. Sitzung vom 09.02.2017	
3.	LVR-Budget für Arbeit, Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**14/1845** B
4.	LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff	**14/1872** B
5.	Fachhochschule des LVR für Soziales und Gesundheit - Vereinbarkeit mit der LVerbO Berichterstattung: ELR Limbach	**14/1914** K
6.	"Gender Mainstreaming und Diversity Management im Kontext kommunaler Gleichstellungspolitik" - Positionspapier des Deutschen Städtetages Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**14/1881** K
7.	Beabsichtigte Mitgliedschaft des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) beim Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V." Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff	**14/1904** B

Beratungsarten: B = Beschluss, E = empfehlender Beschluss, K = Kenntnis

8.	Sachstand Umsetzung Konzept LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler – Beantwortung des Antrages 14/171 Berichterstattung: LVR-Dezernentin Karabaic	**14/1936** K wurde nachversandt
9.	Nebentätigkeiten der Landesdirektorin Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**14/1921** K wurde nachversandt
10.	Erstellung einer Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum	**Antrag** **14/167 CDU, SPD** B
11.	Deutscher Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 19. bis 20. Juni 2017 in Berlin hier: Benennung von Delegierten Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/1916** B wurde nachversandt
12.	Umbesetzung in Gremien	
12.1.	Umbesetzung in Kommissionen	**Antrag** **14/169 FDP** B
12.2.	Umbesetzung in Gremien	**Antrag** **14/170 FDP** B
12.3.	Neukonstituierung der Aufsichtsräte der Provinzial Rheinland Versicherung AG und der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG wegen Ablaufs der Wahlperioden Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**14/1922** B
13.	Anfragen und Anträge	
14.	Besondere Vorkommnisse Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	
15.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

16.	Niederschrift über die 19. Sitzung vom 09.02.2017	
17.	Personalmaßnahmen	
17.1.	Besetzung der Fachbereichsleitung 32 - Kaufmännisches Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice - Berichterstattung: ELR Limbach	**14/1800** B
17.2.	Personalmaßnahmen hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses Berichterstattung: ELR Limbach	**14/1893** B
17.3.	Bestellung zum Prüfer des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland Berichterstattung: ELR Limbach	**14/1882** B

18.	**NEU:** Gebäudereinigungsleistungen der RKG	
18.1.	Fortführung der Abnahmeverpflichtung der Gebäudereinigungsleistungen der Rheinland Kultur GmbH für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 Berichterstattung: ELR Limbach	**14/1823** B Beratungsergebnis des Fi wurde nachversandt
18.2.	**NEU:** Änderungsantrag zum Antrag "Fortführung der Abnahmeverpflichtung der Gebäudereinigungsleistungen der Rheinland Kultur GmbH für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022" Vorlage-Nr. 14/1823	**Antrag 14/172 Die Linke.** B
19.	Anfragen und Anträge	
20.	Besondere Vorkommnisse Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	
21.	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

P r o f. D r. W i l h e l m

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Qualität für Menschen

Niederschrift
über die 19. Sitzung des Landschaftsausschusses
am 09.02.2017 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dr. Ammermann, Gert
Einmahl, Rolf
Henk-Hollstein, Anne
Natus-Can M.A., Astrid
Prof. Dr. Peters, Leo
Solf, Michael-Ezzo (MdL)
Wörmann, Josef

SPD

Kösling, Klaus
Recki, Gerda
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Schmerbach, Cornelia
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen — Vorsitzender

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beck, Corinna
Bortlisz-Dickhoff, Johannes

FDP

Effertz, Lars Oliver

Die Linke.

Detjen, Ulrike

Freie Wähler/Piraten

Rehse, Henning

Von den Fraktionsgeschäftsstellen

Böll, Thomas	SPD
Klemm, Ralf	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Runkler, Hans-Otto	FDP
Schulte, Felix	Die Linke.
Schmitz, Heinz	Freie Wähler/Deine Freunde

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernentin Hötte, Renate
LVR-Dezernent Althoff, Detlef
LVR-Dezernent Bahr, Lorenz
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina
LVR-Dezernentin Karabaic, Milena

Andres, Sigrid, LVR-Dezernat 0
Bayer, Christine, Leiterin LVR-Fachbereich 03
Dannat, Knut, Leiter LVR-Fachbereich 14
Döring, Till, LVR-Fachbereich 03 (bis TOP 9)
Egyptien, Lukas, persönlicher Referent LD'in
Eichhorn-Thiel, Barbara, Leiterin LVR-Fachbereich 06
Köcher, Christiane, LVR-Fachbereich 06
Maaßen, Silke, persönliche Referentin Vors. LVers
Pleus, Alfred, LVR-Fachbereich 06 (Protokoll)
Rafie, Tanaz, persönliche Referentin LD'in
Soethout, Guido, Leiter LVR-Fachbereich 21
Teichmann, Beatrice, persönliche Referentin LD'in

Gäste:

Traeder, Thomas	Geschäftsführer Allianz in der LVers

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 18. Sitzung vom 16.12.2016	
3.	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	**14/1788** B
4.	Entfristung der Verträge zwischen den Landschaftsverbänden und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung	**14/1796** B
5.	Erweiterung des Forschungsprojektes zur Person und Tätigkeit Udo Klausas als Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland	**14/1821** B
6.	Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975	**14/1828** B
7.	Mitgründung des Metropolregion Rheinland e.V. (MRR) durch den LVR sowie Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten und Sachausstattung für die Geschäftsstelle des Vereins	**14/1839** B
8.	Die Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland: Information über den aktuellen Sachstand hinsichtlich des "Fonds Heimerziehung" und der "Stiftung Anerkennung und Hilfe"	**14/1775** K
9.	Umsetzung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben	**14/1824** B
10.	Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) Zukünftige Träger der Eingliederungshilfe in NRW	**14/1811/1** B
11.	Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020 Maßnahmenkonzept sowie digitales Konzept des LVR als Fördervoraussetzung	**14/1787** B
12.	Plenartagung der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (HKV) am 08./09.05.2017 in Schwerin	**14/1801** B
13.	Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats der RVK	**14/1817** B
14.	Beschlusskontrolle	
15.	Anfragen und Anträge	
16.	Besondere Vorkommnisse	

17. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

18.	Niederschrift über die 18. Sitzung vom 16.12.2016	
19.	Personalmaßnahmen	
19.1.	Empfehlungen des Landschaftsausschusses	
19.1.1.	Besetzung der Fachbereichsleitung 11 - Zentraler Einkauf und Dienstleistungen -	**14/1807** B
19.1.2.	Besetzung der Fachbereichsleitung 81 - Personelle und organisatorische Steuerung des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen -	**14/1812** B
19.1.3.	Besetzung der Fachbereichsleitung 92 - Zentrale Dienste, strategische Steuerungsunterstützung -	**14/1814** B
19.2.	Entscheidungen des Landschaftsausschusses	
19.2.1.	Personalmaßnahmen; hier: Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses	**14/1820** B
19.2.2.	Bestellung zur Prüferin des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland	**14/1810** B
20.	Beschlusskontrolle	
21.	Anfragen und Anträge	
22.	Besondere Vorkommnisse	
23.	Verschiedenes	

Beginn der Sitzung:	10:20 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:00 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:05 Uhr
Ende der Sitzung:	11:05 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung macht **der Vorsitzende** darauf aufmerksam, dass die Leiterin des LVR-Fachbereichs Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden, Frau Eichhorn-Thiel, heute zum letzten Mal an einer Sitzung des Landschaftsausschusses teilnehme. Die offizielle Veranstaltung ihrer Verabschiedung und Einführung ihrer Nachfolgerin, Frau Rafie, finde am 17.02.2017 statt.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1
Anerkennung der Tagesordnung

Der Vorsitzende verweist auf die aktualisierte Tagesordnung und erklärt, der Ältestenrat empfehle, den Tagesordnungspunkt 5 "Erweiterung des Forschungsprojektes zur Person und Tätigkeit Udo Klausas" zu vertagen.

"Die Mitglieder des Landschaftsausschusses erklären sich mit der so geänderten aktualisierten Tagesordnung einverstanden."

Punkt 2
Niederschrift über die 18. Sitzung vom 16.12.2016

Keine Einwendungen

Punkt 3
Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren
Vorlage 14/1788

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/1788 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2018 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen.

3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) von 2017 halten."

Punkt 4
Entfristung der Verträge zwischen den Landschaftsverbänden und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung
Vorlage 14/1796

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"1. Dem Abschluss der Vertragsentwürfe "Medienberatung NRW" und "Bildungspartner NRW" mit der Entfristung wird zugestimmt.

2. Den zusätzlich entstehenden Kosten für die folgenden Jahre, ausgehend von der Haushaltsplanung 2017/2018 sowie den einkalkulierten Kostensteigerungen wird wie folgt zugestimmt:
- Zusätzlicher Bedarf Medienberatung NRW: 700 € (Investitionen) und 2.100 € (weitere Sachkosten)
- Zusätzlicher Bedarf Bildungspartner NRW: 6.000 €.

3. Darüber hinaus wird der vorgesehenen Einrichtung einer Organisationseinheit

(Arbeitsbereich) analog zur „Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule" (QuA-LiS) des Landes mit einer A 16- und drei A 15-Stellen auf Basis einer 100%igen Finanzierung aus Mitteln des Landes zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten."

Punkt 5
Erweiterung des Forschungsprojektes zur Person und Tätigkeit Udo Klausas als Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Vorlage 14/1821

Der Vorsitzende verweist auf die Empfehlung des Ältestenrates, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Die Vertagungsempfehlung habe nicht den Grund, dass die Forschungstätigkeit als solche zur Person und zur Tätigkeit von Herrn Klausa nicht weitergeführt werden solle. Vielmehr solle die Verwaltung prüfen, ob der diesjährige Preisträger des Albert-Steeger-Preises in das Forschungsprojekt eingebunden werden könne. Insoweit sei dann eine Erweiterung des Beschlussvorschlages erforderlich.

"Die Beschlussfassung wird auf die nächste Sitzung des Landschaftsausschusses vertagt."

Punkt 6
Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975
Vorlage 14/1828

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Durchführung des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975" wird im Rahmen der im Haushalt 2017/2018 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € (50.000 € jährlich) gemäß Vorlage 14/1828 zugestimmt. Die Verwaltung wird kontinuierlich über den Sachstand berichten."

Punkt 7
Mitgründung des Metropolregion Rheinland e.V. (MRR) durch den LVR sowie Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten und Sachausstattung für die Geschäftsstelle des Vereins
Vorlage 14/1839

Frau Lubek weist darauf hin, dass der Satzungsentwurf zwar keine Regelung hinsichtlich der Frage der Stellvertretung in der Mitgliederversammlung und im Lenkungskreis enthalte, eine etwaige Benennung insofern dem Satzungsentwurf aber nicht entgegen stehe.
Hinsichtlich der Frage, ob auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen für die Mitgliederversammlung und für den Lenkungskreis benannt werden dürfen, erklärt sie, der Wortlaut des Satzungsentwurfes bestimme in § 6 für die Mitgliederversammlung Mitglieder der Landschaftsversammlung, während für den Lenkungskreis in § 11 Vertreter der Landschaftsversammlung vorgesehen seien. Der Ältestenrat habe diese Formulierung so ausgelegt, dass für den Lenkungskreis auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen benannt werden können. Diese Auslegung habe der Leiter des LVR-Fachbereichs Recht, Versicherungen und Innenrevision gerade bestätigt.

Für die Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Mitgliederversammlung werden Listen der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion eingereicht. Die Listen der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion erhalten je 6 Stimmen, die Liste der Fraktion Bündnis 90/DIE

GRÜNEN erhält 3 Stimmen und die Liste der FDP-Fraktion erhält 2 Stimmen. Nach der Berechnung nach dem Verfahren Hare-Niemeyer erhalten die CDU-Fraktion und die SPD-Fraktion je 2 Sitze sowie die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN einen Sitz in der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende informiert, dass der Ältestenrat Frau Lubek als Stimmführerin in der Mitgliederversammlung vorschlage.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"1. Die Mitgründung des Vereins "Metropolregion Rheinland e.V." (MRR) durch den LVR auf der Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfes vom 12.01.2017 in der Gründungsversammlung am 20.02.2017 wird beschlossen.

2. In die Gründungsversammlung am 20.02.2017 sowie künftige Mitgliederversammlungen werden gemäß § 6 Abs. 3 des Satzungsentwurfes folgende Vertreterinnen und Vertreter bzw. Stellvertretungen entsandt:

a) die LVR-Direktorin
b) Frau Henk-Hollstein, CDU (Stellvertreter wird nachbenannt)
c) Herr Dr. Ammermann, CDU (Stellvertreter wird nachbenannt)
d) Herr Gabriel, SPD (Stellvertreter wird nachbenannt)
e) Herr Dr. Klose, SPD (Stellvertreter wird nachbenannt)
f) Frau Schmitt-Promny, Grüne (Stellvertreter Herr Effertz, FDP)
Die Stimme des LVR ist gemäß § 6 Abs. 5 des Satzungsentwurfes einheitlich abzugeben durch Frau Lubek als Stimmführerin.

3. Nach § 11 Abs. 1 des Satzungsentwurfes setzt der Vorstand des Vereins einen Lenkungskreis ein. Nach § 11 Abs. 2 lit. e des Satzungsentwurfes gehören vier Vertreterinnen/Vertreter der Landschaftsversammlung Rheinland dem Lenkungskreis an. Folgende Vertreter der Landschaftsversammlung Rheinland werden für den Lenkungskreis bzw. als stellvertretende Mitglieder des Lenkungskreises benannt:

a) Herr Einmahl, CDU (Stellvertreter wird nachbenannt)
b) Herr Boss, CDU (Stellvertreter wird nachbenannt)
c) Herr Böll, SPD (Stellvertreter Herr Prof. Dr. Rolle)
d) Herr Bortlisz-Dickhoff, Grüne (Stellvertreterin Frau Detjen, Die Linke.)

4. Die unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten und Sachausstattung für die einzurichtende Geschäftsstelle des Vereins am Standort Köln (im Köln Triangle) über einen Nutzungsüberlassungsvertrag in Anrechnung auf den vom LVR gemäß einer noch zu verabschiedenden Beitragsordnung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag und auf den insgesamt von den kommunalen Gebietskörperschaften zu leistenden Finanzierungsbeitrag des MRR wird beschlossen."

Punkt 8
Die Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland: Information über den aktuellen Sachstand hinsichtlich des "Fonds Heimerziehung" und der "Stiftung Anerkennung und Hilfe"
Vorlage 14/1775

Keine Anmerkungen

"Die Ausführungen zum aktuellen Sachstand hinsichtlich des 'Fonds Heimerziehung' und der 'Stiftung Anerkennung und Hilfe' werden gemäß Vorlage Nr. 14/1775 zur Kenntnis genommen."

Punkt 9
Umsetzung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben
Vorlage 14/1824

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe das Konzept "Umsetzung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben" (kurz: "Gehört werden") umzusetzen und gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen und den öffentlichen und freien Trägern einen "Landesheimrat" zu initiieren und für die Dauer von zunächst drei Jahren zu begleiten. Die notwendigen Ressourcen sind dazu bereitzustellen."

Punkt 10
Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)
Zukünftige Träger der Eingliederungshilfe in NRW
Vorlage 14/1811/1

Herr Lewandrowski erläutert die Ergänzungsvorlage und begründet die Notwendigkeit einer Beschlussfassung durch den Landschaftsauschuss. Der gemeinsame Schulterschluss zwischen der Verwaltung und der politischen Vertretung stärke die Verhandlungsposition. Er appelliert nachdrücklich, vorhandene Verbindungen und Kanäle zu den Fraktionen und Mitgliedern des Landtages zu nutzen, um dort eine Entscheidung im Sinne der Vorlage Nr. 14/1811/1 zu erreichen. In einem Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) müsse der Träger der Eingliederungshilfe bestimmt werden. Wichtig sei, dass die Landesregierung noch vor der Landtagswahl im Mai 2017 eine Entscheidung zur Umsetzung des BTHG treffe. Die Landschaftsverbände müssen in der Gesamtheit Träger der Eingliederungshilfe werden. Damit eine solche Umsetzung auch tatsächlich zum 01.01.2018 erfolgen könne, müsse schnell gehandelt werden.

Frau Beck und **Herr Wörmann** unterstützen die Verwaltung und betonen die Wichtigkeit, alle vorhandene Kanäle zu nutzen. Frau Beck sieht eine schwierige Zeit für die Leistungsanbieter und die Betroffenen, wenn nicht frühzeitig die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe geregelt werde.

Frau Lubek weist darauf hin, dass es für eine Entscheidung des Landtages über die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe zugunsten der Landschaftsverbände eines Änderungsantrages einer Landtagsfraktion bedürfe, der dann auch die Mehrheit finden müsse.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"1. Der Bericht zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) wird gemäß Vorlage Nr. 14/1811/1 zur Kenntnis genommen.

2. Der Landschaftsausschuss begrüßt und unterstützt die Initiative und Bemühungen der Verwaltung, eine Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe für NRW noch in der laufenden Legislaturperiode des Landtages von NRW zu erreichen.

3. Er spricht sich für eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe für die gesamten Fachleistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2018 aus."

Punkt 11
Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020
Maßnahmenkonzept sowie digitales Konzept des LVR als Fördervoraussetzung
Vorlage 14/1787

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"1. Das Maßnahmenkonzept als Grundlage für die Inanspruchnahme der Förderung aus dem Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020" wird beschlossen.

2. Das Konzept hinsichtlich der systematischen Prüfung der Möglichkeit leistungsfähiger Breitbandanschlüsse sowie der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (digitales Konzept) aller Schulgebäude wird zur Kenntnis genommen."

Punkt 12
Plenartagung der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (HKV) am 08./09.05.2017 in Schwerin
Vorlage 14/1801

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"1. Der Landschaftsausschuss entsendet sechs Vertreterinnen/Vertreter zur Teilnahme an der Plenartagung der HKV am 8. und 9. Mai 2017 in Schwerin.

2. Es werden folgende Vertreterinnen und Vertreter entsandt:
Frau Henk-Hollstein, CDU
Herr Wörmann, CDU
Herr Böll, SPD
Herr Prof. Dr. Rolle, SPD
nn, wird nachbenannt, Grüne
Herr Effertz, FDP"

Punkt 13
Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats der RVK
Vorlage 14/1817

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsausschuss wählt gemäß Vorlage Nr. 14/1817 für die verbleibende Zeit der 12. Wahlperiode bis zum 12. März 2021 Herrn Helmut Schiffer zum Mitglied des Verwaltungsrats der RVK."

Punkt 14
Beschlusskontrolle

Keine Anmerkungen

"Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen."

Punkt 15
Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 16
Besondere Vorkommnisse

1. Hygienestandards in den LVR-Kliniken

Frau Wenzel-Jankowski berichtet, das ARD-Magazin Plusminus habe im Internet eine interaktive Landkarte veröffentlicht, auf der Kliniken mit vermeintlich mangelnden Hygienestandards verzeichnet seien. Darunter seien auch LVR-Kliniken aufgeführt worden. Die Verwaltung habe sich gegen diese Vorwürfe gewehrt, weil die Angaben veraltet oder nachweislich falsch seien. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft habe nun mitgeteilt, dass das ARD-Magazin Plusminus die interaktive Karte zurückgezogen habe.

2. Psychiatrie-Symposium

Frau Wenzel-Jankowski berichtet über das 3. LVR-Psychiatrie-Symposium am 02./03.02.2017 im MediaPark in Köln. Das Symposium habe eine breite Öffentlichkeit erreicht. Neben der Fachpresse seien der WDR, der Kölner Stadtanzeiger und der Express anwesend gewesen, die Reportagen und größere Artikelreihen angekündigt haben. Ziel des Symposiums sei auch gewesen, das Thema Psychiatrie positiv in die Öffentlichkeit zu bringen.

"Die Berichte von Frau Wenzel-Jankowki werden zur Kenntnis genommen."

Punkt 17
Verschiedenes

Frau Lubek berichtet über die LVR-Initiative "Karneval für alle" und die geplanten Aktivitäten in der Session 2017 in Köln und Mönchengladbach:
Gebärdendolmetscherinnen auf der Miljö-Sitzung und auf der Bühne auf dem Alter Markt, Überdachung der LVR-Tribüne auf dem Kölner Heumarkt und eine Audiodeskription in Mönchengladbach.

"Der Bericht von Frau Lubek wird zur Kenntnis genommen."

Köln, 02.03.2017	Köln, 02.03.2017
Der Vorsitzende	Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
P r o f. D r. W i l h e l m	L u b e k

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1845

öffentlich

Datum: 28.02.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Schulausschuss	**13.03.2017**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**14.03.2017**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**29.03.2017**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**04.04.2017**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

LVR-Budget für Arbeit, Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Beschlussvorschlag:

Der Verlängerung des Modellprojektes "Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn" vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2017 wird, wie in der Vorlage 14/1845 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	017 / 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		2017: 400.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L U B E K

Zusammenfassung:

Das Modellprojekt „LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ verfolgte das Ziel, in der fünfjährigen Laufzeit (01.07.2011-30.06.2016) mindestens 500 Übergänge in sozialversicherungspflichtige betriebliche Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse für Werkstattbeschäftigte bzw. Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf zu erreichen. Bis zum ursprünglichen Modellende zum 30.06.2016 wurde das Ziel mit 508 Personen, die in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis vermittelt werden konnten, sogar leicht übertroffen.

Da im 1. Halbjahr 2016 der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz, welches Auswirkungen auf den Bereich der WfbM-Übergänge haben würde, noch nicht genau absehbar war, wurde das Modell „Übergang 500 plus“ auf Basis der Vorlage 14/1007 um ein weiteres Jahr bis zum 30.06.2017 verlängert. Zielsetzung war wiederum die Vermittlung von 100 Personen aus rheinischen Werkstätten in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und wesentlicher Behinderung durch direkte Vermittlung nach Schulentlassung in Arbeit oder Ausbildung eine Alternative zur Werkstattaufnahme zu schaffen. Bis zum 31.12.2016 wurden in den ersten 6 Monaten des Verlängerungszeitraum 67 solcher Vermittlungen erreicht.

Am 21.12.2016 hat die Landschaftsversammlung auf Basis des Antrags 14/140 in einem Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018 eine Modifizierung der Modellkonditionen durch den Wegfall des sog. WfbM-Bonus in Höhe von 15 TEURO ab dem 01.01.2017 beschlossen.

Da nunmehr das Bundesteilhabegesetz seit dem 29.12.2016 mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bekannt ist und die gesetzliche Grundlage für das darin enthaltene Budget für Arbeit für sog. WfbM-Wechsler zum 01.01.2018 in Kraft tritt, schlägt die Verwaltung eine weitere 6-monatige Verlängerung des Modellprojektes „Übergang 500 plus“ wiederum unter Beibehaltung der Verfahrenswege und Förderkonditionen bzw. unter Berücksichtigung des Haushaltsbegleitbeschlusses (Antrag Nr. 14/140) bis zum 31.12.2017 vor.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“ sowie Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1845:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland fördert und unterstützt mit der Bündelung der Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers in der Eingliederungshilfe und des LVR-Integrationsamtes in seinem „LVR-Budget für Arbeit“ die Übergänge von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt individuell und bedarfsgerecht.
Im Rahmen des „Budget für Arbeit“ werden alle Maßnahmen und Programme der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Landes Nordrhein-Westfalen gebündelt, um im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention neue Wege zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen. Aktuelle Bestandteile dieses „Budget für Arbeit“ beim Landschaftsverband Rheinland sind:

- das regionale Programm „aktion5“,
- das Modell „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“,
- das Modell „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“,
- das Programm „Zuverdienst als Beschäftigungsmöglichkeit“,
- die Handlungsfelder „Berufsorientierung“ und „Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“,
- das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten.

Ein wichtiges Element des „LVR-Budget für Arbeit“ bildet dabei das Modell „Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn“, über dessen Zwischenstand die Verwaltung mit den Vorlagen 13/2697, 13/3216 und 14/1007 berichtet hat. Anhand der erstmalig vorgestellten Daten wurde deutlich, dass sich dieses Programm im Jahr 2013 nach knapp 2-jähriger Laufzeit auf einem guten Weg befindet, gleichwohl weitere (z.T. umsteuernde) Aktivitäten notwendig waren, um das angestrebte Ziel innerhalb der Projektlaufzeit vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2016 zu erreichen:

„Vermittlung von mindestens 500 Personen aus einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder Vermeidung einer WfbM-Aufnahme nach Schulentlassung bei schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit wesentlicher Behinderung durch Vermittlung in Arbeit oder betriebliche Ausbildung.“

Bis zum 30.06.2016 konnte das Projektziel mit 508 erreichten Vermittlungen nicht nur erreicht, sondern sogar leicht übertroffen werden.

Da im 1. Halbjahr 2016 der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz, welches Auswirkungen auf den Bereich der WfbM-Übergänge haben würde, noch nicht genau absehbar war, wurde das Modell „Übergang 500 plus“ auf Basis der Vorlage 14/1007 um ein weiteres Jahr bis zum 30.06.2017 verlängert. Zielsetzung war wiederum die Vermittlung von 100 Personen aus rheinischen Werkstätten in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bis zum 31.12.2016 wurden in den ersten 6 Monaten des Verlängerungszeitraum 67 solcher Vermittlungen erreicht.

Somit wurden im Zeitraum 01.07.2011 bis 31.12.2016 insgesamt 575 Personen aus rheinischen Werkstätten in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt bzw. konnte schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit wesentlicher Behinderung nach Schulentlassung durch Vermittlung in Arbeit oder betriebliche Ausbildung eine berufliche Perspektive außerhalb einer WfbM eröffnet werden.

Erfolgreiche Vermittlungen 2011 bis 2016			
	weiblich	männlich	gesamt
Ab 01.07. 2011	17	50	**67**
2012	13	77	**90**
2013	12	81	**93**
2014	22	69	**91**
2015	27	92	**119**
2016	23	92	**115**
gesamt	113	462	**575**

Tabelle 1: Vermittlungen

Diese Zwischenergebnisse zum Stand 31.12.2016 zeigen, dass sich das Modellprojekt auch in der beschlossenen 12-monatigen Verlängerungsphase auf einem guten Weg befindet und sich die angestrebte Zahl von insgesamt 600 Vermittlungen bis zum Ende der Modelllaufzeit zum 30.06.2017 mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichen lässt.

2. Das Modell Übergang 500 plus

2.1.Verfahren und Unterstützungsleistungen im Rahmen des Modells

Der idealtypische Ablauf im Rahmen des Modellprojektes beginnt mit der Beratung der WfbM-Beschäftigten, die sich für einen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt interessieren. Diese Beratung wird zumeist innerhalb der WfbM von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Werkstatt durchgeführt. In einigen Regionen bieten Werkstätten und IFD auch gemeinsame Beratungsangebote innerhalb der Werkstatt an.

Konkretisiert sich das Vorhaben, beschließt der WfbM-Fachausschuss den Vermittlungsauftrag und das zuständige Fallmanagement der Eingliederungshilfe schickt eine Durchschrift des Fachausschussprotokolls an das LVR-Integrationsamt. Das LVR-Integrationsamt beauftragt i.d.R. den örtlich zuständigen IFD mit der Vermittlung des WfbM-Beschäftigten. Ein Vermittlungsauftrag, der durch die WfbM selber ausgeführt wird, ist ebenfalls möglich; dies wurde bislang in 93 Fällen praktiziert. Die Beauftragungen zur Vermittlung erfolgen für 12 Monate; eine Verlängerung um weitere 6 Monate ist nach nochmaligem Beschluss im WfbM-Fachausschuss möglich.

Bei erfolgreicher Vermittlung – vor der i.d.R. eine oder mehrere praktische, betriebliche Erprobungen stehen - stellt der IFD einen Antrag auf Förderung des neuen Arbeitsverhältnisses beim LVR-Integrationsamt. Dieses bewilligt die finanziellen Fördermittel an den Arbeitgeber für 5 Jahre und beauftragt den IFD mit der weiteren Berufsbegleitung des neuen Arbeitsverhältnisses und der Beratung des Arbeitgebers.

Wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, kann die Einarbeitung am neuen Arbeitsplatz durch ein intensives Jobcoaching zusätzlich zur IFD-Berufsbegleitung aus Mitteln des Modells bezuschusst werden.

Im Rahmen des Modells „Übergang 500 plus“ ist es ebenfalls möglich, Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die anerkannt schwerbehindert und auch wesentlich behindert nach der Eingliederungshilfeverordnung sind, aus dem Modell zu fördern, wenn als einzige nachschulische Perspektive die WfbM-Aufnahme ansteht, aber dennoch eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Die Unterstützungsleistungen des Modellprojektes beinhalten folgende Leistungen:

1. Finanzierung der IFD-Beauftragung zur Vermittlung

2. Zuschuss an die Arbeitgeber in Höhe von 80 % des Arbeitnehmer-Bruttolohns (AN-Bruttolohn) bzw. bei Integrationsprojekten zusätzlich zur Regelförderung ein Zuschuss in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns
3. Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung nach erfolgtem Übergang
4. Bonus für die Werkstätten nach erfolgreichem Übergang
5. Jobcoaching im Einzelfall

Die finanzielle Leistung an den IFD zur Vermittlung sowie der Werkstattbonus werden seit dem 01.04.2014 aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert, die übrigen Mittel werden aus der Ausgleichabgabe zur Verfügung gestellt (bis zum 31.03.2014 wurden 20% der Arbeitgeberzuschüsse ebenfalls aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert; dies wurde auf Basis der Vorlage Nr. 13/3216 geändert, um die umlagefinanzierte Eingliederungshilfe zu entlasten).

Seit dem 01.01.2017 entfällt der o.g. WfbM-Bonus durch den Haushaltsbegleitbeschluss (Antrag Nr. 14/140) zum Doppelhaushalt 2017/2018.

Die Leistungen des Modells sind demnach – getrennt nach Finanzierungsgrundlage – im Folgenden aufgeführt:

Vorbereitende und vermittlungsunterstützende Leistungen der Eingliederungshilfe (PG 017)

Modellbestandteil	Leistung	Aufwand
IFD-Vermittlungsauftrag nach Beschluss im WfbM-Fachausschuss	Vermittlungsauftrag an den IFD für einen Zeitraum von 12 Monaten (Verlängerung um weitere 6 Monate möglich)	Monatliche Pauschale i.H.v. 200,- € (durchschnittlich 1.800,- € pro Auftrag)

Tabelle 2: Vorbereitende und vermittlungsunterstützende Leistungen der Eingliederungshilfe

Berufsbegleitende Leistungen der Ausgleichsabgabe (PG 041)

Modellbestandteil	Leistung	Aufwand
Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	Lohnkostenzuschuss in Höhe von 80% zum Arbeitnehmerbruttolohn für einen Zeitraum von 5 Jahren zum Ausgleich der Minderleistung	Monatlicher Zuschuss zu den Lohnkosten, Höhe ist abhängig vom Gehalt (durchschnittliche Kosten pro Fall und Jahr 15.223,- €)
Zuschuss an den Ausbildungsbetrieb bei betrieblichem Ausbildungsverhältnis	Monatliche Pauschale zum Ausgleich für die besonderen ausbildungsbezogenen personellen Aufwendungen	Monatlicher Zuschuss i.H.v. 210,- € für die Dauer der Ausbildung Kosten: 5.040,- € bei zweijähriger bzw. 7.560,- € bei dreijähriger Ausbildung
Lohnkostenzuschuss an Integrationsprojekte bei sozialver-	Integrationsprojekte erhalten – neben den bewillig-	Zusätzlich Zuschuss zur Regelförderung i.H.v. 30 %

sicherungspflichtiger Beschäftigung	ten Regelzuschüssen des LVR-Integrationsamtes - zusätzlich einen aufstockenden Lohnkostenzuschuss für einen Zeitraum von 5 Jahren zum Ausgleich der Minderleistung und für die personelle Unterstützung	des Arbeitnehmerbruttolohns (durchschnittliche Kosten 3.080,- € pro Fall und Jahr) Die Regelförderung für Integrationsprojekte beträgt pro Beschäftigtem durchschnittlich 6.800,- € pro Jahr (unbefristet)
Auftrag der Berufsbegleitung zur dauerhaften Sicherung des vermittelten Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses	Auftrag an den IFD oder die WfbM zur Berufsbegleitung für einen Zeitraum von 5 Jahren mit dem Inhalt der Begleitung des WfbM-Wechslers am Arbeitsplatz und zur Beratung des betrieblichen Umfeldes	Berufsbegleitung nach § 102 Abs. 3 a SGB IX – monatliche Pauschalfinanzierung auf Basis der gemeinsamen Empfehlungen (GE-BAR) i.H.v. 275,- € (jährliche Kosten 3.300,- € pro Fall bei Beauftragung einer WfbM; bei Auftrag an den IFD kostenneutral, da die IFD bereits für diese Tätigkeit durch das LVR-Integrationsamt finanziert sind)
Betriebliches Jobcoaching	Im Einzelfall kann der vermittelte Mensch am Arbeits-/Ausbildungsplatz zur Einarbeitung oder zur Unterstützung des Eingliederungserfolges individuelle Leistungen, z.B. in Form eines Jobcoachings oder Nachhilfe zur Prüfungsvorbereitung bei Ausbildungsverhältnissen, erhalten	Individuelle Bewilligung an den Beschäftigten nach Vorlage einer Begründung und eines Kostenplans – Höhe der Kosten individuell zu ermitteln

Tabelle 3: Berufsbegleitende Leistungen der Ausgleichsabgabe

3. Zwischenergebnisse und Ausblick

3.1. Vermittlungsergebnisse

Der größte Teil der im Rahmen des Modells vermittelten Personen wurde aus dem Arbeitsbereich der rheinischen WfbM heraus vermittelt (76,2%), auf Schulabgängerinnen und Schulabgänger (11,7%) und den Berufsbildungsbereich (12,2%) entfielen deutlich kleinere Anteile. Mehr als die Hälfte der vermittelten Personen wies eine geistige Behinderung (53,4%) auf, gut ein Drittel der Personen hatte eine seelische Erkrankung (37%) und die Personen mit körperlichen Behinderungen machten den kleinsten Anteil der vermittelten Personen aus (9,6%). Im Rahmen des Modellprojektes wurde für keine Person

mit einer Sinnesbehinderung ein Vermittlungsauftrag erteilt oder eine Vermittlung erreicht.

Der überwiegende Teil der vermittelten Personen entfiel auf die Altersgruppe bis 40 Jahre (84,9%) und mit einer Beschäftigungsdauer innerhalb der WfbM von unter 10 Jahren (86,1%).

Die erreichten Vermittlungen gelangen in der Regel in Vollzeitarbeitsverhältnisse (66,4%) und Vollzeitausbildungsverhältnisse (10,2%). In Teilzeitbeschäftigung wurden lediglich 23,3% der Personen vermittelt.

41,6% der Vermittlungen entfielen auf unbefristete Arbeitsverhältnisse und 48,2% auf befristete Arbeitsverhältnisse (die restlichen 10,2% der Vermittlungen erfolgte in Ausbildung) – von den befristeten Arbeitsverhältnissen wurden im bisherigen Modellverlauf 18% unbefristet verlängert, 65% der befristeten Arbeitsverhältnisse laufen noch (teilweise nach einer nochmaligen befristeten Verlängerung) und 17% der befristeten Arbeitsverhältnisse wurden nach Ablauf der Befristung beendet.

Von den in Ausbildung vermittelten Personen befinden sich noch 57,7% in der laufenden Ausbildung, 25,4% haben die Ausbildung mit erfolgreich bestandener Prüfung beendet und davon wurden 71,4% vom Ausbildungsbetrieb übernommen. 16,9% der begonnenen Ausbildungsverhältnisse wurden wieder beendet, davon der überwiegende Teil durch Kündigung von Seiten des Auszubildenden.

Bei den beendeten Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen (22,1%) – die überwiegende Zahl entfiel auf befristete und nicht verlängerte Arbeitsverhältnisse (47,3%) und Eigenkündigung der Beschäftigten bzw. Auszubildenden (39,6%) – haben nur 75% der Personen von ihrem Rückkehrrecht in die WfbM Gebrauch gemacht. Von diesen konnten wiederum 18% innerhalb kürzester Zeit wieder in ein anderes Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Diejenigen Personen, die nicht in die WfbM zurückgekehrt sind, haben sich entschieden, eine andere Beschäftigungsform außerhalb der WfbM anzustreben oder Leistungen der Agenturen für Arbeit in Anspruch zu nehmen.

Die Betriebe und Dienststellen, in welche die Personen aus den WfbM vermittelt werden konnten, waren überwiegend Klein- und Kleinstbetriebe mit unter 50 Beschäftigten (55,6%) oder mittelgroße Unternehmen mit unter 250 Beschäftigten (20,3%).

Auffällig ist, dass die weitaus meisten dieser Betriebe i.d.R. ihre gesetzliche Beschäftigungspflicht erfüllen und deutlich übererfüllen bzw. die Klein- und Kleinstbetriebe, die nicht der Beschäftigungspflicht unterliegen, dennoch eine hohe Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung erreichen.

Die Vermittlungen erfolgten überwiegend in Betriebe der Branchen Gesundheits- und Sozialwesen (20,1%), verarbeitendes Gewerbe / Produktion (18,7%), Hotels und Gastronomie (13,2%), sonstige wirtschaftliche Dienste (Reinigung, Hausmeisterei, Garten- / Landschaftsbau, u.a. 11%), KFZ-Gewerbe und Einzelhandel (10,5%) und Lager und Logistik (9,9%).

3.2. Kosten / Einsparungen bis 2015

Bislang verursachte das Modell „Übergang 500 plus“ bis zum 31.12.2015 Gesamtkosten für die Vermittlungsleistungen, Arbeitgeberzuschüsse, WfbM-Boni und Kosten für das Jobcoaching in Höhe von 13,3 Mio. EURO. Davon entfielen 4,4 Mio. EURO auf die Eingliederungshilfe und 8,9 Mio. EURO auf die Ausgleichsabgabe.

Demgegenüber stehen Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe in Höhe von 13,5 Mio. EURO für den benannten Zeitraum (berechnet auf der Basis der durchschnittlichen WfbM-Kosten und den Einsparungen nach erfolgreicher Vermittlung).

Für das Jahr 2016 können derzeit noch keine genauen Kosten dargestellt werden, da die Arbeitgeberzuschüsse als größte Kostenposition erst im 1. Quartal 2017 für das Kalenderjahr 2016 auf der Basis der tatsächlich gezahlten Gehälter abschließend abgerechnet werden.

Die Kosten und Einsparungen der Eingliederungshilfe im Überblick:

	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamt
Gesamtkosten	353.194	1.619.298	2.868.140	3.649.775	4.842.624	13.333.031
Ausgleichsabgabe	172.648	637.610	1.311.615	2.685.575	3.672.991	8.947.198
Eingliederungshilfe	180.546	981.678	1.556.525	964.200	1.169.633	4.385.833
Einsparungen Eingliederungshilfe	468.859	1.558.250	2.726.394	3.680.944	5.022.742	13.457.189
Saldo Eingliederungshilfe	**-288.313**	**-576.562**	**-1.169.869**	**-2.716.744**	**-3.853.109**	**-9.071.356**

Tabelle 4: Kosten und Einsparungen

3.3. Ausblick

Das Modell „Übergang 500 plus“ endete regulär zum 30.06.2016. Das Ziel des Modells mit mindestens 500 Vermittlungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wurde erreicht.

Im Rahmen eines 12-monatigen Verlängerungszeitraums, in dem vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 wiederum 100 zusätzliche Vermittlungen erreicht werden sollten, wurde nach den ersten 6 Monaten bereits 67 Vermittlungen realisiert.

Nachdem seit dem 29.12.2016 die Regelungen des BTHG zum Budget für Arbeit / Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt (§ 61 BTHG) bekannt sind und diese zum 01.01.2018 in Kraft treten, erscheint der Verwaltung eine nochmalige 6-monatige Verlängerung des Modells „Übergang 500 plus“ sinnvoll. Das künftige, im § 61 BTHG gesetzlich definierte Budget für Arbeit enthält die wesentlichen Kernelemente des bisherigen Modells „Übergang 500 plus“. Mit einer nochmaligen 6-monatigen Verlängerung kann ein nahtloser Übergang des Modells „Übergang 500 plus“ zu dem im § 61 BTHG geregelten Budget für Arbeit sichergestellt werden.

Zielsetzung der Verlängerung vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2017 ist wiederum die Vermittlung von 50 Personen aus rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit wesentlicher Behinderung nach Schulentlassung, um eine direkte WfbM-Aufnahme zu vermeiden.

Diese 6-monatige Verlängerung verursacht zusätzliche Kosten i.H.v. ca. 1,4 Mio. Euro – davon entfallen ca. 1 Mio. EURO auf Mittel der Ausgleichsabgabe und ca. 0,4 Mio. EURO auf Mittel der Eingliederungshilfe (die Berechnung dieser Kosten basiert auf den bisher beauftragten / bewilligten Leistungen zuzüglich der zu erwartenden Bewilligungen). Demgegenüber stehen Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe i.H.v. ca. 0,9 Mio. EURO im 6-Monatszeitraum und in den Folgejahren.

4. Beschlussvorschlag

Der LVR-Landschaftsausschuss beschließt die Verlängerung des Modells „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ um weitere 6 Monate vom 01.07.2017 bis 31.12.2017. Innerhalb des Verlängerungszeitraums sollen mindestens 50 Personen aus Werkstätten für behinderte Menschen bzw. Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die in eine WfbM aufgenommen werden sollen, auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Im Auftrag

B e y e r

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1872

öffentlich

Datum: 28.02.2017
Dienststelle: Fachbereich 32
Bearbeitung: Herr Godt/Herr Krichel

Bau- und Vergabeausschuss	**10.03.2017**	**empfehlender Beschluss**
Schulausschuss	**13.03.2017**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**29.03.2017**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**04.04.2017**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks
hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten

Beschlussvorschlag:

Der Planung und den Kosten in Höhe von 15.376.079,88 € (brutto) für den Neubau einer Einfeld-Turnhalle und den Ersatz des Nebengebäudes sowie die Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks der LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf, wird gemäß Vorlage 14/1872 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	15.376.079,88 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung:

Am 07.04.2014 erfolgte der Grundsatzbeschluss des Landschaftsausschusses auf Basis der Vorlage Nr. 13/3560 zur Erstellung der Planung für einen Ersatz der Schulnebengebäude einschl. Turnhalle und Neuarrondierung des Grundstücks für die LVR-Kurt Schwitters-Schule. Aufgrund gestiegener Schülerzahlen benötigt die Schule dringend weitere Räumlichkeiten. Daher sollen in Ergänzung des bestehenden Schulgebäudes neue Unterrichtsräume für Schule und OGS geplant werden. Die bestehende Gymnastikhalle soll durch den Neubau einer Einfeldturnhalle ersetzt werden.

Zur Umsetzung der geplanten Erweiterungsbaumaßnahme sollen das Direktorenhaus und die Wohnheime 2 und 3 im rückwärtigen Grundstücksteil abgerissen werden. Hierdurch wird das rückwärtige Grundstück freigemacht für eine notwendige Interimsunterbringung von Schulräumen während der Bauarbeiten.
Aula und Hausmeisterwohnung sollen als Bestandteil der Baumaßnahme ebenfalls im ersten Schritt abgerissen werden, um das Baufeld zu schaffen für die Erweiterung des Schulgebäudes. Die Realisierung der Baumaßnahme soll bei laufendem Betrieb erfolgen. Dazu wird der Eingang an die nördliche Seite verlegt. Die Baumaßnahme wird in zwei Bauabschnitten erfolgen, im 1. BA die Errichtung der Schulerweiterung mit der Turnhalle, im 2. BA die Sanierung des Altbaus. Nach Beschlussfassung der Gremien auf Grundlage der vorliegenden Begründung des Durchführungsbeschlusses soll die Genehmigungsplanung erstellt und im Juni 2017 eingereicht werden. Im März 2018 soll mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Fertigstellung ist geplant für Mai 2020.
Die Gesamtkosten einschl. Einrichtungskosten, EPL und BPS betragen € 15.376.079,88 brutto.
Diese Maßnahme ist für die Förderung des Landesprogramms Gute Schule 2020 vorgesehen und wurde in dem zu erstellenden Maßnahmenkonzept berücksichtigt.
Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z5 „*Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen*“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1872:

LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf

Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstückes

hier: Vorstellung der Planung und der Kosten

Hinweis: Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z5 „*Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen*“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

1. Dienstliche Veranlassung

Am 07.04.2014 erfolgte der Grundsatzbeschluss des Landschaftsausschusses auf Basis der Vorlage Nr. 13/3560 zur Erstellung der Planung für einen Ersatz der Schulnebengebäude einschl. Turnhalle und Neuarrondierung des Grundstücks für die LVR-Kurt-Schwitters-Schule.

2. Bauliche Konzeption

2.1 Ausgangssituation / Aufgabenstellung

Große Teile des Gebäudekomplexes, in dem heute die LVR-Kurt-Schwitters-Schule untergebracht ist, wurden in den 1950er Jahren als Aus- und Fortbildungszentrum des LVR errichtet. Im vorderen Teil des Schulgrundstücks ist die LVR-Kurt-Schwitters-Schule in ihren Schulgebäuden untergebracht. Diese wurden durch Um- und Ausbauten für den Bedarf der Schule hergerichtet und bestehen aus vier Gebäudeteilen (siehe Anlage 1 – Übersichtsplan der Liegenschaft und Luftaufnahme).

Im hinteren Teil des Grundstücks befinden sich drei Gebäude der ehemaligen Wohnheime, die ehemalige Direktorenvilla sowie die Gymnastikhalle. Diese Gebäude sind aus bautechnischer Sicht als abgängig zu bezeichnen und sollen nicht mehr weiter genutzt werden. Das erste Gebäude der ehemaligen Wohnheime (Wohnheim 1) nutzt die LVR-Kurt-Schwitters-Schule für den Unterricht und für die OGS.

Aufgrund gestiegener Schülerzahlen benötigt die Schule dringend weitere Räumlichkeiten. Daher sollen in Ergänzung des bestehenden Schulgebäudes neue Unterrichtsräume für Schule und OGS geplant werden. Die bestehende Gymnastikhalle soll durch den Neubau einer Einfeldturnhalle ersetzt werden.

Zur Umsetzung der geplanten Erweiterungsbaumaßnahme sollen das Direktorenhaus und die Wohnheime 2 und 3 im rückwärtigen Grundstücksteil abgerissen werden. Hierdurch wird das rückwärtige Grundstück freigemacht für eine notwendige Interimsunterbringung von Schulräumen während der Bauarbeiten.

Aula und Hausmeisterwohnung sollen als Bestandteil der Baumaßnahme ebenfalls im ersten Schritt abgerissen werden, um das Baufeld zu schaffen für die Erweiterung des Schulgebäudes.

Das ehemalige Wohnheim 1 bleibt als OGS zunächst in Betrieb und wird nach Fertigstellung des 1. Bauabschnitts (BA) abgerissen.

Die Sportfelder auf dem Schulhof sind in einem guten Erhaltungszustand und werden von der Baumaßnahme nicht tangiert.

2.2 Städtebauliche Konzeption

Das Grundstück mit der bestehenden Schule liegt in direkter Nachbarschaft der LVR-Gerricus-Schule und des LVR-Berufskollegs. Nördlich schließt sich das Gelände eines privaten Klinikträgers, der Sana-Klinik, an.

Die Erschließung und Zufahrt zum Schulgelände mit dem neu geplanten Eingang bleiben an alter Stelle. Mit der neuen Turnhalle wird ein baulicher Akzent an der Gräulingerstraße geschaffen und das Grundstück zur stark befahrenen Straße hin arrondiert.

Durch den Abriss der Wohnheime, der Turnhalle und der Direktorenvilla wird das rückwärtige Grundstück freigemacht und dient der Erweiterung des Schulhofes, wobei die vorhandenen Sportflächen und die Bolzplatzwiese unangetastet bleiben.

Die Zufahrt in den westlichen, hinteren Grundstücksteil bleibt ebenfalls zur Erschließung der rückwärtigen, freien Fläche erhalten. Diese kann so zukünftig vom Schulgrundstück unabhängig weiter erschlossen und entwickelt werden.

Mit dem Planungsamt der Stadt Düsseldorf wurde die städtebauliche Konzeption vorabgestimmt.

2.3 Gebäudestruktur und Nutzung

Die Gebäudestruktur des bestehenden Gebäudes wird im Wesentlichen bis auf folgende Eingriffe beibehalten: Die Erschließungsflure werden von unzulässigen Einbauten befreit; die Entfluchtungssituation wird durch Anschluss des innenliegenden Treppenhauses an das Außengelände verbessert. Die Raumzuschnitte von Klassen und Verwaltung werden klarer gefasst. Das Lehrerzimmer wird vergrößert und mit individuellen Arbeitsplätzen versehen.

Im Erdgeschoss wird auf der halben Fläche des Innenhofes eine Schülerbibliothek mit Zugang zum Freien hinzugefügt. In den Lagerräumen des Kellers wird die Lüftungszentrale geplant. In Erdgeschoss und 1. Obergeschoss wird an der Schnittstelle zwischen Alt- und Neubau eine WC-Anlage eingebaut. Über den neu eingebauten Aufzug ist die barrierefreie Erschließung gesichert.

An der Schnittstelle zwischen Alt- und Neubau liegt der Eingang mit Foyer, das ebenfalls als Schlechtwetter-, Pausen- und Versammlungsstätte mit Bühne dient. An das Foyer schließt direkt die Mensa mit Aufwärmküche an.

Mensa und Foyer sind auf den anschließenden Pausenhof ausgerichtet. Erdgeschossig befindet sich auch die OGS mit Zugang zum angrenzenden seitlichen Hof. Die OGS-Klassen- und Gruppenräume werden vormittags im regulären Unterricht wie die baugleichen Klassenräume im Obergeschoss genutzt. Foyer, Mensa, OGS-Räume im Erdgeschoss und der Schulhof bilden am Nachmittag einen räumlichen Zusammenhang.

Die Turnhalle ist sowohl vom innenliegenden Flur, als auch direkt vom Eingang her zu erreichen, wodurch auch die externe Nutzung durch Vereine möglich ist. Auch die Turnhalle wird bauordnungsrechtlich als Versammlungsstätte ausgebildet und steht so den Veranstaltungen der Schulgemeinde zur Verfügung.

2.4 Gebäude

2.4.1 Bauablauf, Konstruktion und Gestaltung

Die Realisierung der Baumaßnahme soll bei laufendem Betrieb erfolgen. Dazu wird der Eingang an die nördliche Seite verlegt. Die Baumaßnahme wird in zwei Bauabschnitten erfolgen, im 1. BA die Errichtung der Schulerweiterung mit der Turnhalle, im 2. BA die Sanierung des Altbaus.

1. Bauabschnitt:
Als erste Maßnahme werden die Aula und die Hausmeisterwohnung einschließlich der Unterkellerung abgerissen. Damit wird das Baufeld für den Neubau der Erweiterung der Schule und der Turnhalle freigemacht. Die Baugrube Keller wird nach Bau der Versorgungskanäle aufgefüllt.

Die zwei westlichen Wohnheime 2 und 3 werden im Vorfeld abgerissen, um Platz zu schaffen für ein angemietetes Provisorium in Modulbauweise, das die während der Baumaßnahme wegfallenden, jedoch benötigten Räume übergangsweise bereitstellt. Die Kosten für die Erstellung des Provisoriums sind separat aufgeführt und belaufen sich auf ca. € 675.000,-.

Das bestehende östliche Wohnheim 1 mit OGS und die Gymnastikhalle sollen während der Baumaßnahme in Betrieb bleiben.

Der Neubau wird über ein zweigeschossiges Forum an das bestehende Gebäude angedockt und dient als Eingangs-, Veranstaltungs- und Pausenhalle. Die Klassen- und Gruppenräume schließen einhüftig an. OGS und Mensa mit Zugang zum Schulhof liegen im Erdgeschoss, Klassen- und Fachräume im Obergeschoss. Die Flurachse des Altbaus wird hierbei aufgenommen. Die Erweiterung wird als zweigeschossiges Gebäude geplant, mit der Option einer späteren Aufstockung um ein Staffelgeschoss. Die Fundamente bzw. die Gründung werden hierauf bemessen.

Die Turnhalle schirmt durch ihre Lage an der Grundstücksgrenze die Schule gegen die Gräulingerstraße ab, ist so aber gleichzeitig sowohl intern durch die Schule, als auch extern durch den Vereinssport gut zugänglich.

Die Mensa geht etwas über die bestehende Gebäudeflucht hinaus und öffnet sich zu den Freianlagen.

Der Neubau wird als Passivhaus geplant, wobei die zentrale Technik sich im Keller des Altbaus befindet. Die Turnhalle wird ebenfalls als Passivhaus geplant. Hier befindet sich die Lüftungszentrale im 1. OG.

Im Bestandsgebäude werden folgende Maßnahmen übergreifend bereits während des 1. BAs durchgeführt: Im Keller wird die Lüftungszentrale eingebaut, die über einen Versorgungskanal den Neubau einschl. der Küche versorgt. Hierüber läuft auch die Verteilung der übrigen Medien wie Wasser, Heizung und Strom.
Im Bestandsgebäude wird ein neuer Sanitärkern mit Schüler- und Lehrer-WC im EG und 1. OG neu geplant. Dadurch entfällt ein Klassenraum, der im Neubau ersetzt wird. Zusätzlich wird ein Aufzug eingebaut.

2. Bauabschnitt:
Nach Abschluss des 1. BAs erfolgt der Umzug in den Neubau und das Wohnheim 1 wird abgerissen. Die sich nun anschließende Sanierung des Altbaus sieht folgende Umbauten vor:

Die teilweise durch Einbauten verstellten Flurbereiche werden freigeräumt. Das mittige Fluchttreppenhaus wird mit einem Stichflur an das Außengelände angeschlossen, sodass die Funktion im Sinne des neuen Brandschutzkonzeptes sichergestellt ist. Die Räume der Verwaltung werden neu organisiert. Hier werden einige Wände verschoben. Das Lehrerzimmer wird vergrößert. Die Lehrküche wird zugunsten eines Selbstlernraums verkleinert.

Im bislang wenig genutzten Innenhof wird die Schülerbibliothek mit Selbstlernplätzen auf der einen Hälfte des Außenraums vorgesehen. Die andere Hälfte bleibt als Terrasse erhalten.

Die vorhandenen Werkräume bleiben im Wesentlichen unverändert, ebenso der Raum für Naturwissenschaften. Hier wird die Entlüftung des Digestoriums und des Vorbereitungsraums modernisiert und über Dach geführt. Im Naturwissenschaftsraum wird eine Installationsdecke eingebaut, sodass der Raum auch als Springerraum für den allgemeinen Unterricht genutzt werden kann.

Im Zuge der Gesamtsanierung werden u.a. die abgehängten Decken entfernt und nach akustischen Erfordernissen erneuert. Die Böden in Räumen, Fluren und Treppenhäusern werden erneuert.

Die Fassaden sollen erneuert werden. In der Ausführungsplanung soll untersucht werden, ob möglicherweise die Weiterverwendung von einzelnen tragenden Teilen der Fassade wirtschaftlich sinnvoll ist. Gegebenenfalls kann die Holzfassade im EG und im Innenhof

durch neue Gläser aufgewertet werden. Das Oberlicht im Werkraum soll entfernt und das Dach in diesem Bereich geschlossen werden.

Die geschlossenen Wandflächen sind derzeit mit einer Zinkfassade versehen, die durch eine Holzfassade/ Schalung ersetzt wird. Hierbei soll vorbehandeltes Holz zum Einsatz kommen, das praktisch wartungsfrei ist. Bei etwas höheren Baukosten werden hierdurch erhebliche Instandhaltungskosten eingespart. Die Holzfassade erscheint im Alt- und Neubau als verbindendes Element.

Die Flachdächer werden erneuert. Aufgrund der verbleibenden Holzrippendecken können diese aufgrund der begrenzten Dachlasten nicht extensiv begrünt werden.
Die Flachdächer des Neubaus werden extensiv begrünt.

Nach Fertigstellung des 2. BAs erfolgt die Gestaltung des Außengeländes.
Für die gesamte Bauzeit sind etwa 30 Monate veranschlagt.

Gebäudedaten:

	Bestand	Anbau	Gesamt
BGF m2	3267	2435	5702
NF m2	1615	1592	3207
BRI m3	11398	12684	24082

2.4.2 Haustechnische Konzeption

1.) Das bestehende Gebäude wird gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) geplant.

Die haustechnische Erschließung des Gebäudes ist vorhanden; es wird an die bestehenden Leitungen angeschlossen, die noch über entsprechende Kapazitäten verfügen. Die Trinkwasseranlage wird komplett erneuert. Die Wärmeversorgung erfolgt durch eine Nahwärme-/ Warmwasserleitung aus der gegenüberliegenden LVR-Gerricus-Schule über die vorhandene Heizungszentrale im UG des Bestandes. Das Wärmeverteilsystem mit Heizkörpern wird erneuert. Der vorhandene Trafo wird umgebaut. Die elektrischen Anlagen im Bestand werden erneuert, ebenso die fernmeldetechnische Anlage.

2.) Der Neubau wird als Passivhaus geplant.

Die Lüftungszentrale wird im UG des Bestandsgebäudes errichtet und über einen Bodenkanal mit dem Neubau verbunden.

3. Externe Beteiligungsverfahren

Die genehmigungsrelevanten Punkte wurden im Rahmen der Vor- und Entwurfsplanung mit der Bauaufsicht und dem Planungsamt der Stadt Düsseldorf abgestimmt.

4. Interne Beteiligungsverfahren

Die vorliegende Planung wurde eng mit der Leitung der LVR-Kurt-Schwitters-Schule und dem Schulverwaltungsamt abgestimmt.

Das Barrierefrei-Konzept ist mit der Schwerbehindertenvertretung abgestimmt.

Die Beteiligung der Personalvertretung ist eingeleitet.

5. Ökologisches Bauen und Nachhaltiges Bauen

Die LVR-/GLM-Standards zum Ökologischen Bauen sowie zum bauunterhaltungs- und baureinigungsfreundlichen Bauen wurden in der Planung berücksichtigt.

Der Neubau wird in Passivhaus-Standard geplant. Die kompakte Bauweise unterstützt den geforderten Standard. Nach vorliegendem Passivhaus-Nachweis (PHPP) sind der Heizwärmebedarf mit 15,09 kWh/m2*a und die Primärenergie mit 84 kWh/m2*a ermittelt worden.

- Die Dachflächen der Neubauten werden extensiv begrünt.

- Die Wärmeversorgung erfolgt über das BHKW der benachbarten LVR-Gerricus-Schule.

- Die Lüftungsanlagen werden mit einer hocheffizienten Wärmerückgewinnung ausgerüstet.

- Auf dem Dach wird eine Solar-Warmwasseranlage errichtet.

6. Weitere Vorgehensweise

Nach Beschlussfassung der Gremien auf Grundlage der vorliegenden Begründung des Durchführungsbeschlusses soll die Genehmigungsplanung erstellt und im Juni 2017 eingereicht werden. Im März 2018 soll mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Fertigstellung ist geplant für Mai 2020.

7. Baukosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten einschl. Einrichtungskosten, EPL und BPS betragen € 15.376.079,88 brutto.

Die Gesamtkosten im Entwurf liegen über den im Vorentwurf geschätzten und in der BFC-Phase 3 im Dezember 2015 genehmigten Kosten in Höhe von € 11.904.012,-.
Gründe hierfür sind in folgenden Umständen zu sehen:

In der weiteren Untersuchung des Bestandes wurden nach vorliegenden Analyse-ergebnissen die vorhandenen Altlasten und der schadstoffrelevante Entsorgungsanteil berücksichtigt.

Der Eingriff in das Altbautragwerk für die Erstellung des neuen Sanitärbereichs und der vertikalen Aufzugserschließung greift in die bestehende Altbausubstanz ein und macht konstruktive Maßnahmen notwendig.

Im Brandschutzkonzept mussten weitergehende Maßnahmen und Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der Brandschutzqualitäten der Bauteile getroffen werden.

Der Bestand wird durch die Sanierung in einen neuwertigen Zustand mit entsprechend gestiegener Nutzungsdauer versetzt.

Die Entwicklung der Baupreise ist, bedingt durch die derzeit anhaltend große Nachfrage im Immobilienbereich, in den letzten zwei Jahren erheblich gestiegen.

In der HU-Bau-Summe von € 15.376.080,- sind die Kosten für eine provisorische Unterbringung von Klassen, Lehrerzimmer, Sekretariat und Nasszellen während der Bauzeit nicht enthalten. Die Kosten für eine Miet-Containeranlage betragen € 675.000,- und müssen zusätzlich eingestellt werden.

Des Weiteren sind die Kosten für das Freimachen des hinteren Grundstücks, also für den Abriss der Wohnheime 2 und 3, der Gymnastikhalle und der Direktorenvilla mit Kosten in Höhe von € 160.000,- nicht enthalten.

Die Kosten der losen Ersteinrichtung (in Höhe von 310.088,- € brutto) sind in den Gesamtkosten enthalten.

Die Baumaßnahme wurde über den Veränderungsnachweis im Haushalt 2017/2018 komplett veranschlagt. Die Kosten für die konsumtiven Anteile (Abbruch für die Interimslösung und Anmietung der Interimslösung) müssen aus dem Sachaufwandsbudget des GLM getragen werden. Bezüglich der bei Abriss bestehenden Restbuchwerte in Höhe von rund 900.000,- € ist eine außerordentliche Wertberichtigung im Jahresabschluss 2016 vorgesehen.

Diese Maßnahme ist für die Förderung des Landesprogramms Gute Schule 2020 vorgesehen und wurde in dem zu erstellenden Maßnahmenkonzept berücksichtigt.

Kostenübersicht:

Baukosten KG 100-700		14.491.199,-
EPL Eigenplanung		216.300,-
BPS Projektsteuerung		668.581,-
Zwischensumme	**15.376.080,-**	
Provisorium Klassen		674.016,-
Abbruch / Freimachen hinteres Grundstück		214.537,-
Gesamtsumme	gerundet	16.265.000,-

Im Auftrag

S t ö l t i n g

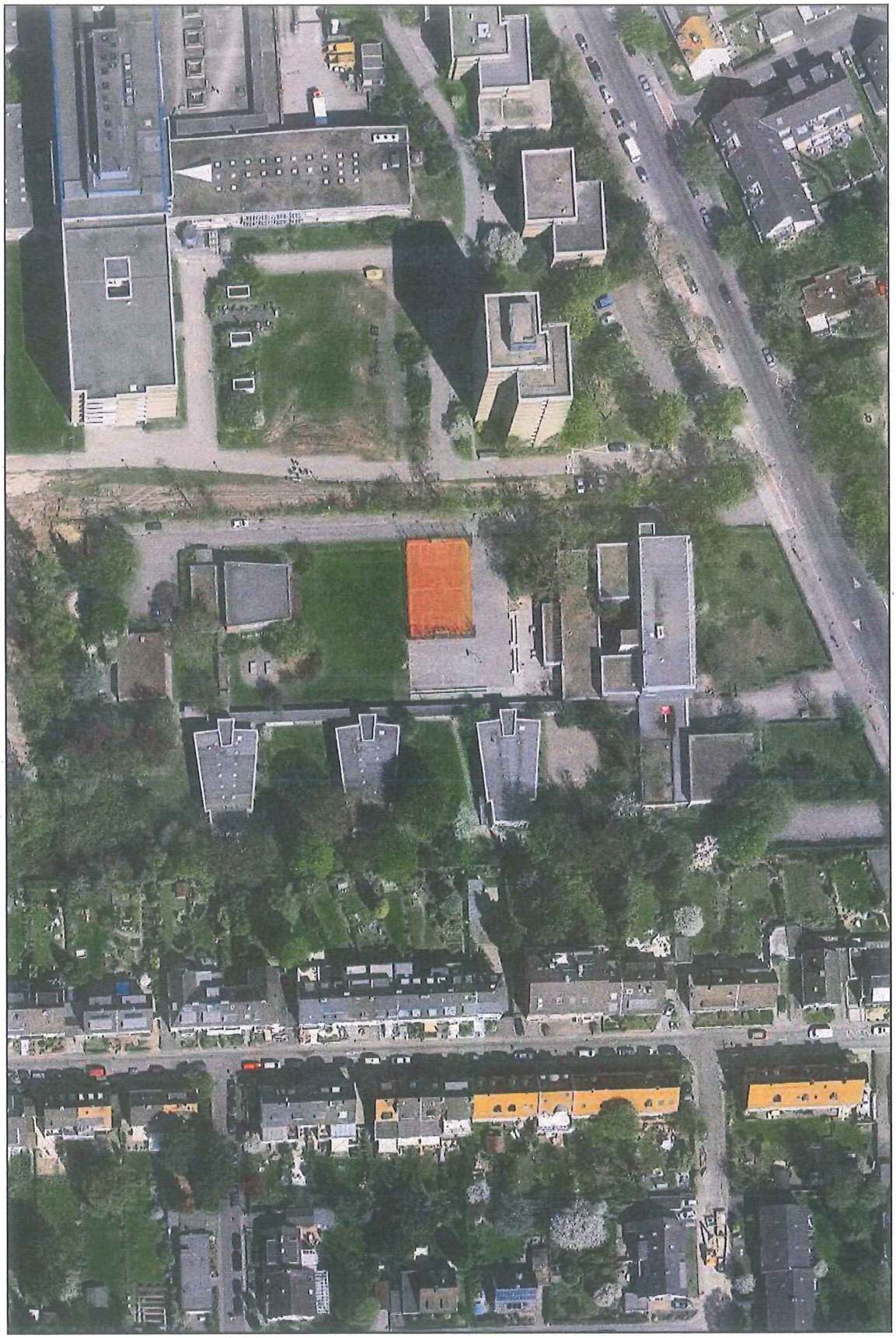

60 m 1 : 1292

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW
Keine amtliche Standardausgabe

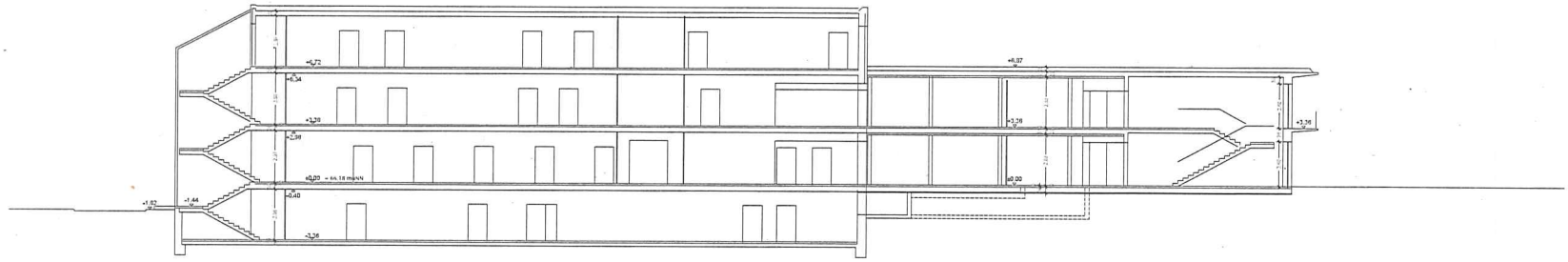

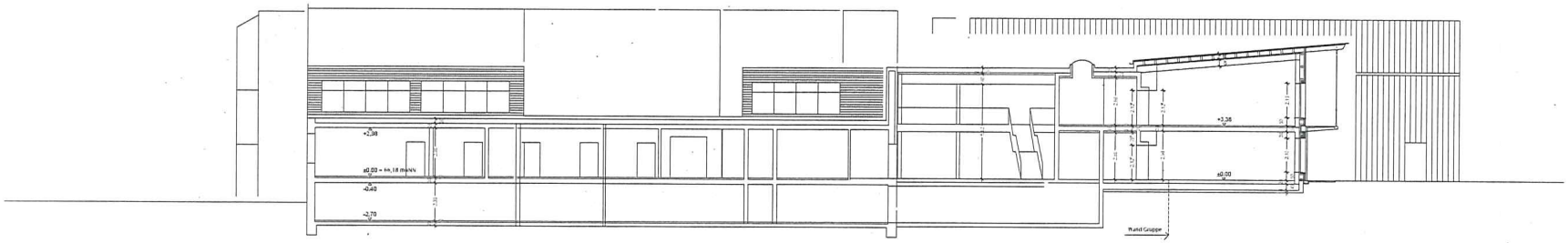

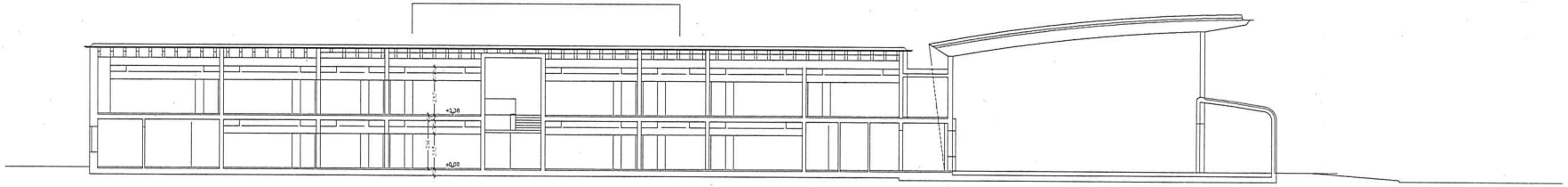

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Dienststelle / Eigenbetrieb	Dienststellen-Nr.	Projektnummer
LVR-Karl-Schwitters-Schule	470	71450

Baumaßnahme
Sanierung Deutschgebäude und
Neubau Freizeitanlage mit Turnhalle

SCHNITTE A – B – C

Maßstab	Phase	Datum
1:100	LPH 2 Vorentwurf	29.04.2016-2016

Projektleitung LVR	TGA LVR	EB LVR	Entwurfsverfasser
FB 24.10	FB 24.10	FB 24.10	
Herr Grodt	Herr Schramm	Herr Raßloff-Heimdahl	

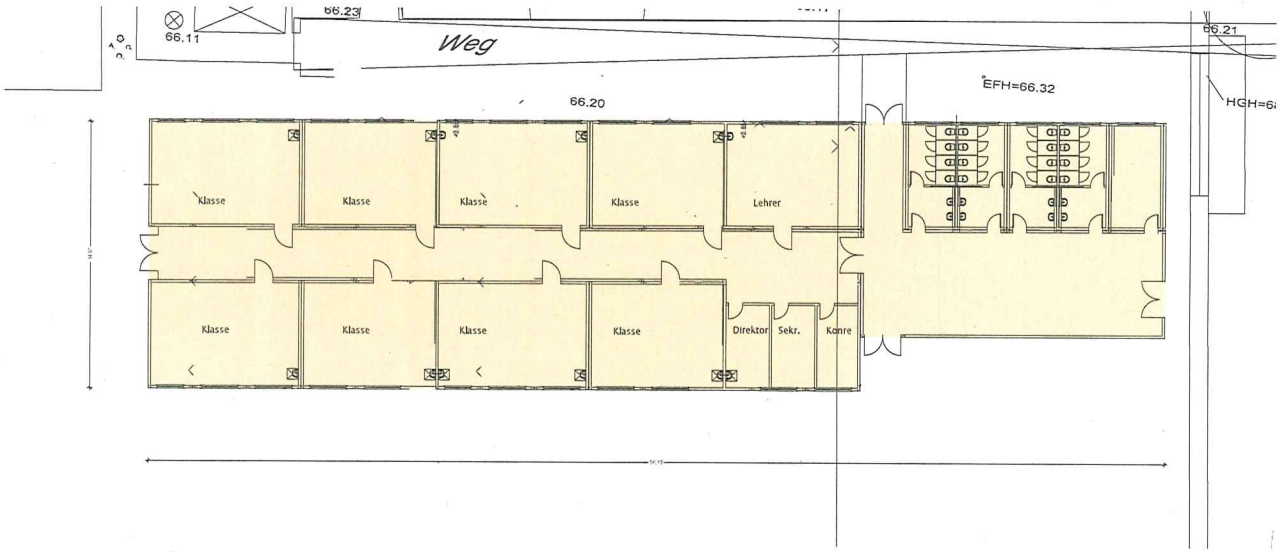

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Dienststelle / Eigenbetrieb	Dienststellen-Nr.	Projektnummer
LVR-Kurt-Schwitters-Schule	470	71450

Baumaßnahme
Sammlung Bestandsgebäude und
Neubau Erweiterung mit Turnhalle

Provisorium

Maßstab	Phase	Datum
1:100	LPH 3 Entwurf	06.09.2016

Projektleitung LVR	TGA LVR	Elt LVR	Sonnen/Sen./Nov.
FB 24.10	FB 24.10	FB 24.10	
Herr Godt	Herr Schramm	Herr Rathen-Heckenrath	

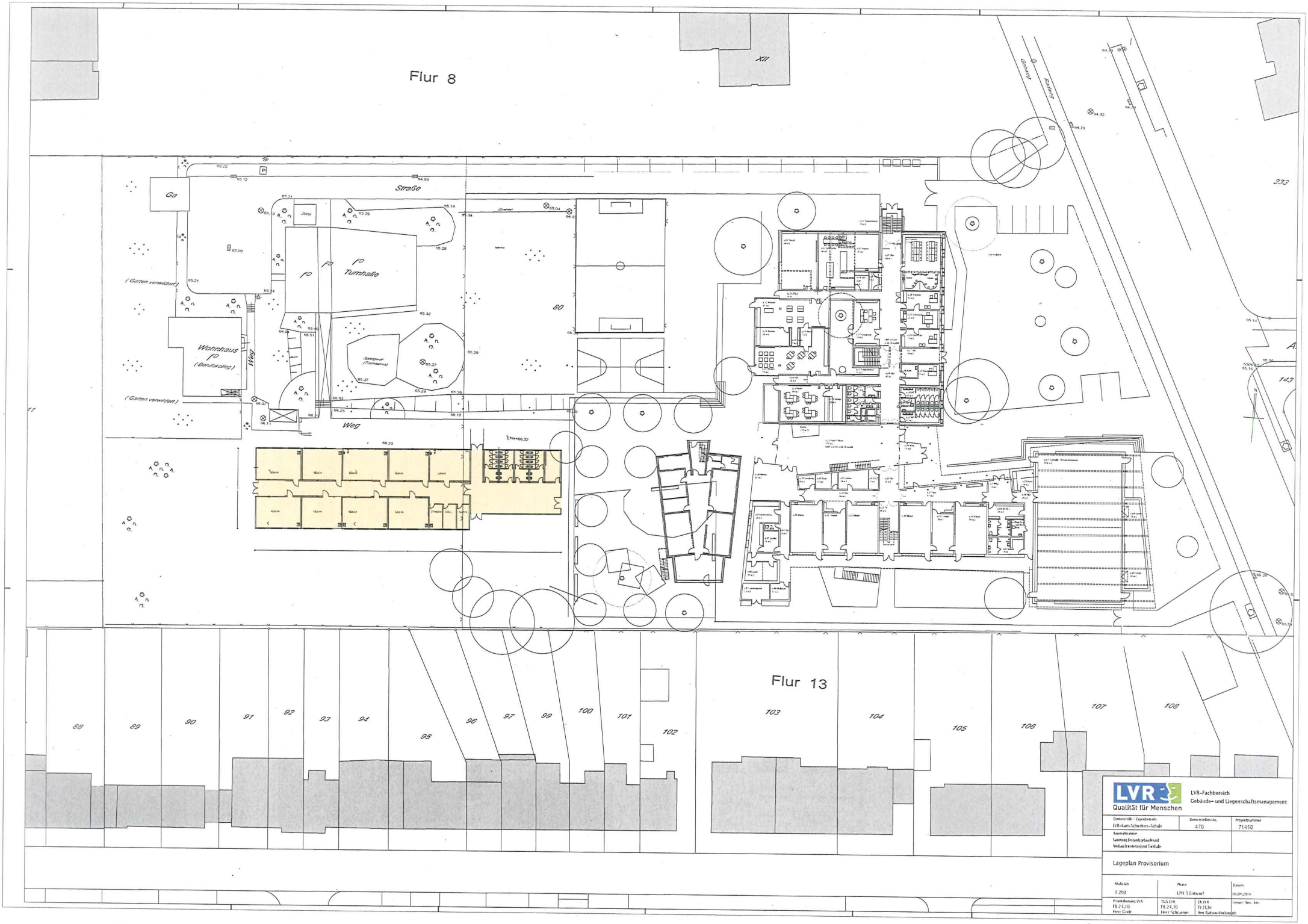
Flur 8
Flur 13
Straße
Weg
Wohnhaus
Turnhalle
Ga
(Garten verwildert)
(Berufskolleg)
Gehweg
Radweg
XII
80
233
143
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
LVR
Qualität für Menschen
LVR-Fachbereich
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Dienststelle / Eigenbetrieb
LVR-Kurt-Schwitters-Schule
Dienststellen-Nr.
470
Projektnummer
71450
Baumaßnahme
Sammlung Bestandsgebäude und
Neubau Erweiterung mit Turnhalle
Lageplan Provisorium
Maßstab
1:200
Phase
LPH 3 Entwurf
Datum
06.09.2016
Projektleitung LVR
FB 24.10
Herr Gradt
TGA LVR
FB 24.10
Herr Schramm
LB LVR
FB 24.10
Herr Rathmann-Herkenrath

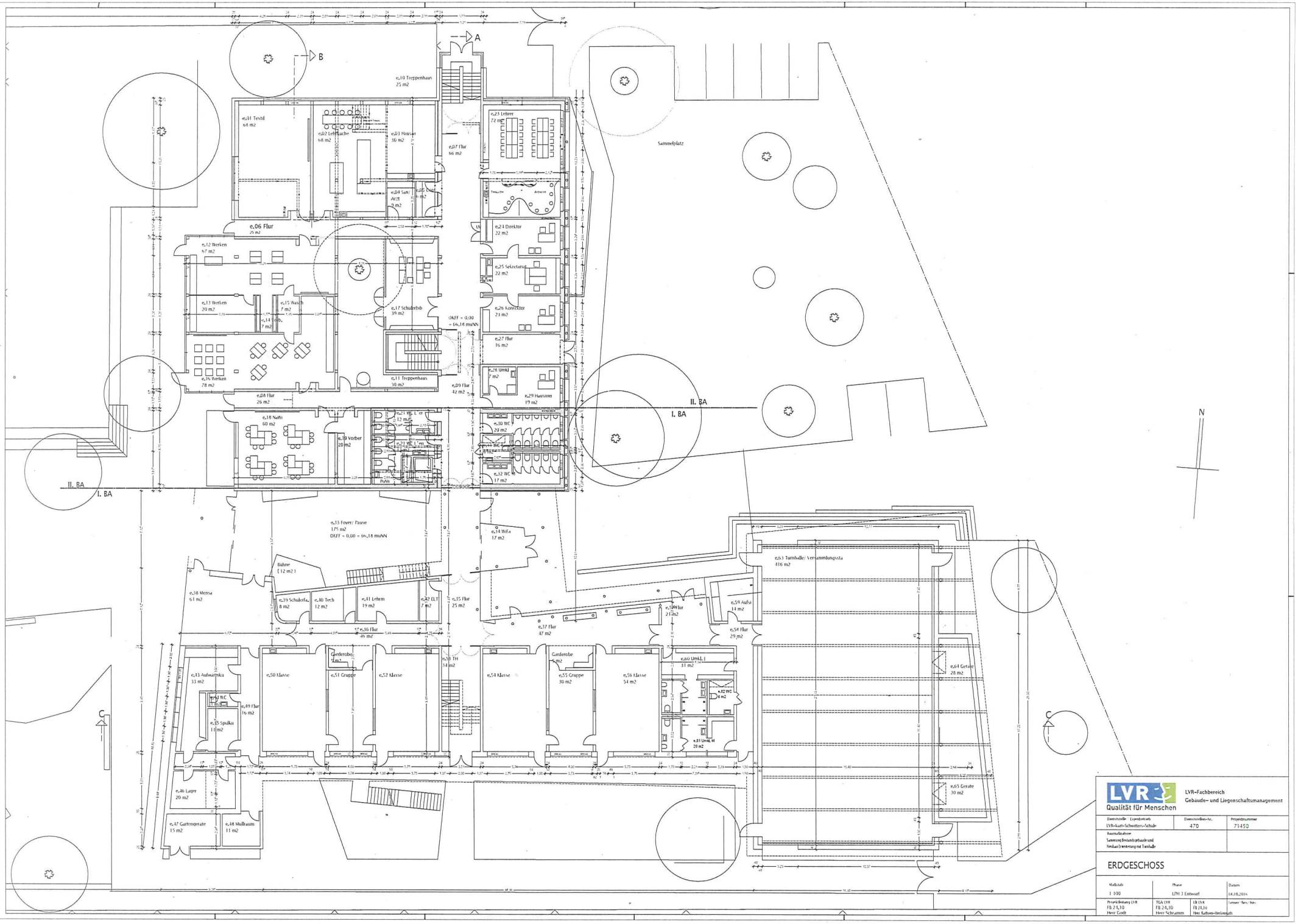

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Dienststelle Leistelbereich	Dienststellen-Nr.	Projektnummer
LVR-Kurt-Schwitters-Schule	470	71450
Baumaßnahme: Sanierung Einfachsporthalle und Neubau Erweiterung mit Turnhalle		

ERDGESCHOSS

Maßstab	Phase	Datum
1:100	LPH 3 Entwurf	18.10.2016

Projektleitung LVR	TGA LVR	Elt LVR	Tummler-Nr./ Ind.
FB 2.1.10	FB 2.4.10	FB 2.8.10	
Herr Grebe	Herr Schramm	Herr Kattoni-Im Lenkuh	

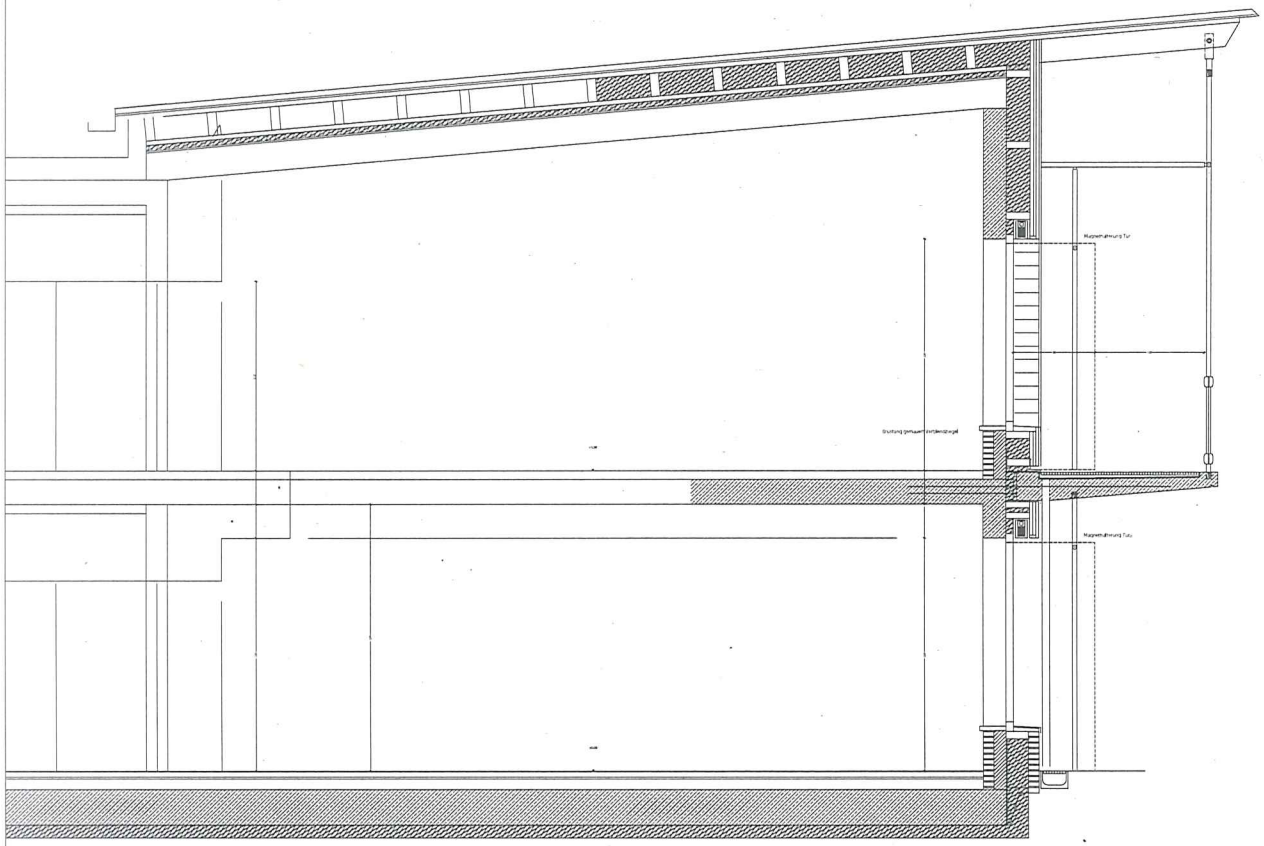

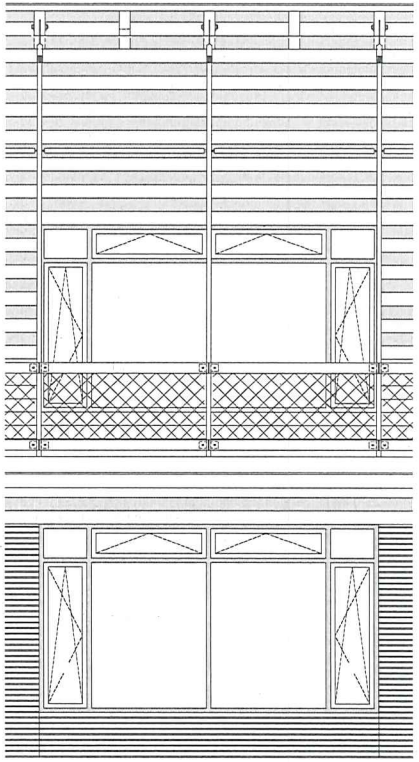

Dachuntersicht
Aktionsverkleidung Blech

Bodenaufbau Dreiseitschalung
Kantone
Charakterisation Oberschicht

Alu-Lamellen-Luftdrehen
in Schacht
Seitlichung

Holzkonstruktion
Bauzustand
Bauzustand
Bauzustand
Bauzustand
Flügel wenig

Holzkonstruktion
Kantone
Brüstung Füllung Metallgewebe

Balkon Ortbeton
Blumengeschichtung
Gitterrinnenbedeckung

Fertigkeitsmauerwerk
Stellgras
Z.B. Magnetwerke Oesterreich 297°10'10

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Dienststelle / Ergebnisbetrieb	Dienststellen-Nr.	Projektnummer
LVR-Kurt-Schwitters-Schule	470	71450

Baumaßnahme
Sanierung Bestandsgebäude und
Neubau Erweiterung mit Turnhalle

DETAILSCHNITT KLASSEN

Maßstab	Phase	Datum
1:20	LPH 3 Entwurf	06.04.2016

Projektleitung LVR	TGA LVR	EB LVR	Sonnen / Nov. bis
FB 24.10	FB 24.10	FB 24.10	
Herr Godt	Herr Schramm	Herr Rathen-Hekmigh	

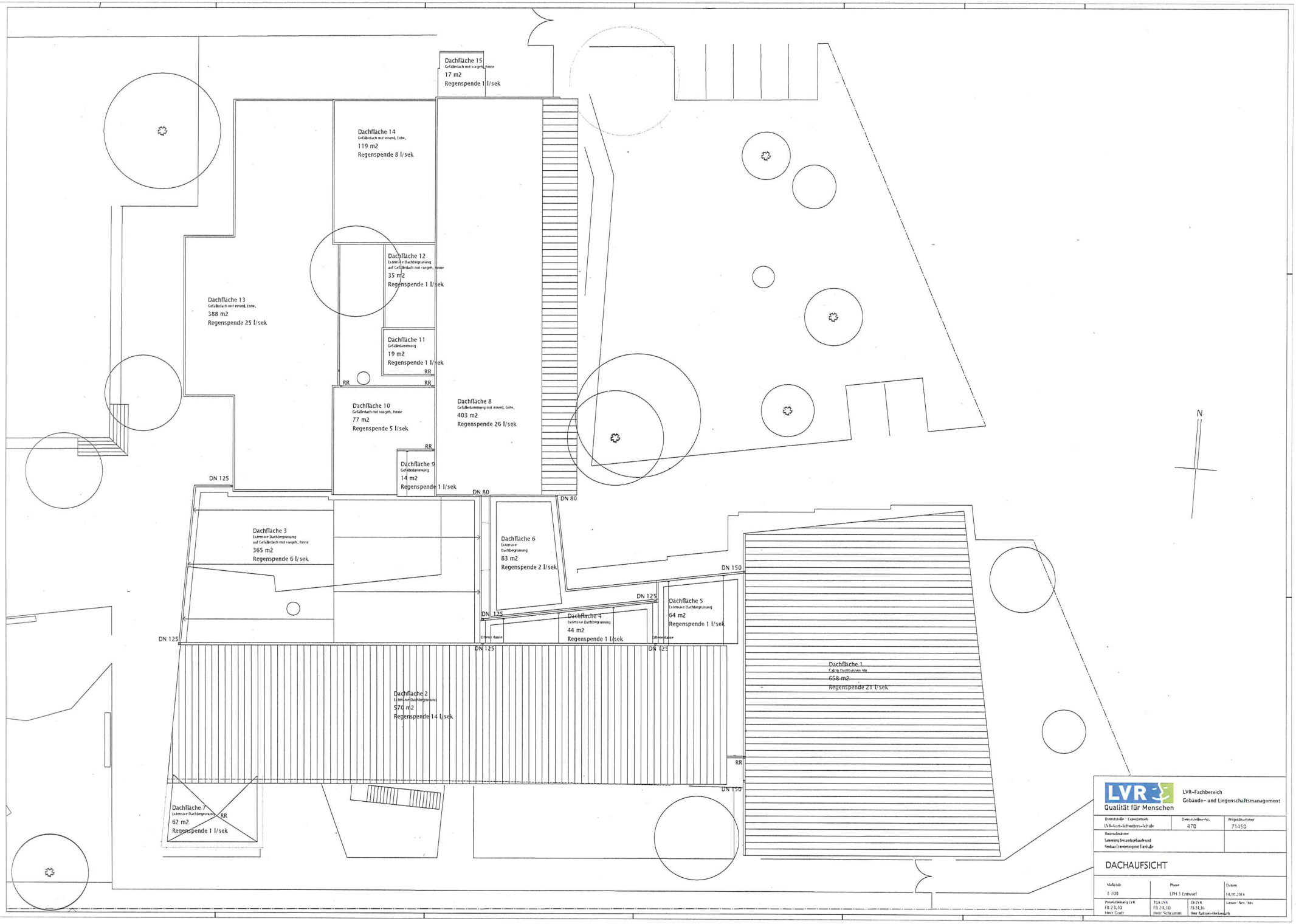
Dachfläche 15
Gefälledach mit vorgeh. Rinne
17 m2
Regenspende 1 l/sek
Dachfläche 14
Gefälledach mit innenl. Entw.
119 m2
Regenspende 8 l/sek
Dachfläche 12
Extensive Dachbegrünung
auf Gefälledach mit vorgeh. Rinne
35 m2
Regenspende 1 l/sek
Dachfläche 13
Gefälledach mit innenl. Entw.
388 m2
Regenspende 25 l/sek
Dachfläche 11
Gefällesammelrinne
19 m2
Regenspende 1 l/sek
RR
RR
RR
Dachfläche 10
Gefälledach mit vorgeh. Rinne
77 m2
Regenspende 5 l/sek
Dachfläche 8
Gefällesammelrinne mit innenl. Entw.
403 m2
Regenspende 26 l/sek
RR
Dachfläche 9
Gefällesammelrinne
14 m2
Regenspende 1 l/sek
DN 125
DN 80
DN 80
Dachfläche 3
Extensive Dachbegrünung
auf Gefälledach mit vorgeh. Rinne
365 m2
Regenspende 6 l/sek
Dachfläche 6
Extensive
Dachbegrünung
83 m2
Regenspende 2 l/sek
DN 150
DN 125
DN 125
Dachfläche 5
Extensive Dachbegrünung
64 m2
Regenspende 1 l/sek
Dachfläche 4
Extensive Dachbegrünung
44 m2
Regenspende 1 l/sek
Offene Rinne
Offene Rinne
DN 125
DN 125
DN 125
Dachfläche 1
Ca(ap Dachflächen Alt)
658 m2
Regenspende 21 l/sek
Dachfläche 2
Extensive Dachbegrünung
570 m2
Regenspende 14 l/sek
RR
DN 150
Dachfläche 7
Extensive Dachbegrünung
62 m2
Regenspende 1 l/sek
RR
N
LVR
Qualität für Menschen
LVR-Fachbereich
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Dienststelle / Eigenbetrieb
LVR-Kurt-Schwitters-Schule
Dienststellen-Nr.
470
Projektnummer
71450
Baumaßnahme
Sanierung Bestandsgebäude und
Neubau Erweiterungsbau Turnhalle
DACHAUFSICHT
Maßstab
1:100
Phase
LPH 3 Entwurf
Datum
14.10.2016
Projektleitung LVR
FB 23.10
Herr Goebl
TGA LVR
FB 23.10
Herr Schramm
Elt LVR
FB 24.30
Herr Rathmes-Herkenrath
Lennet/Ges.-Ing.

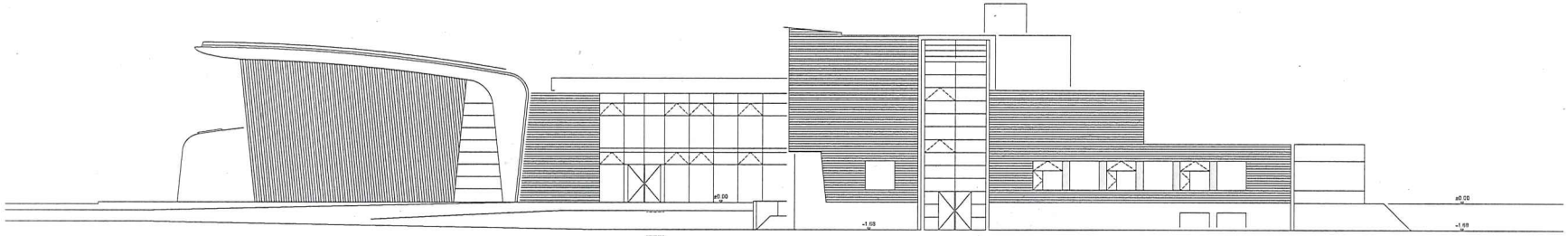

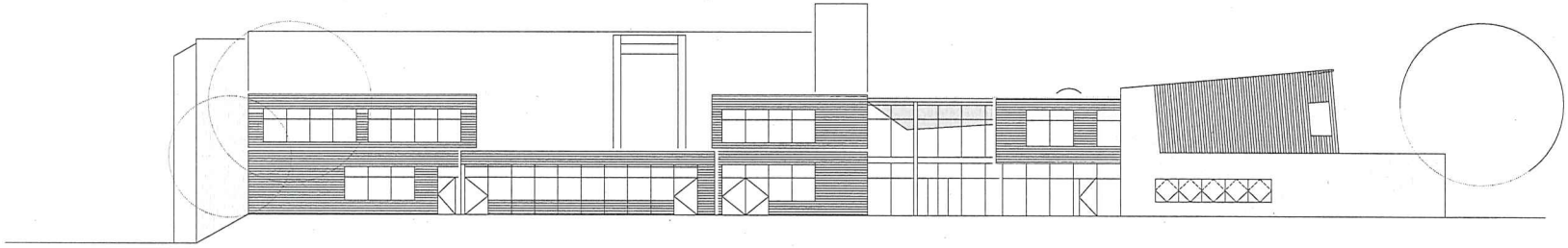

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Dienststelle, Eigenbetrieb	Dienststellen-Nr.	Projektnummer
LVR-Kart-Schwitters-Schule	470	71450

Baumaßnahme
Sanierung Bestandsgebäude und
Neubau Erweiterung mit Turnhalle

ANSICHTEN NORDEN / WESTEN

Maßstab	Phase	Datum
1:100	LPH 3 Entwurf	11.09.2016

Projektleitung LVR	TGA LVR	LR LVR	Fortsetz. Bem. Inhalt
FB 24.10	FB 24.10	FB 24.10	
Herr Godt	Herr Schramm	Herr Rathjen-Hirschmann	

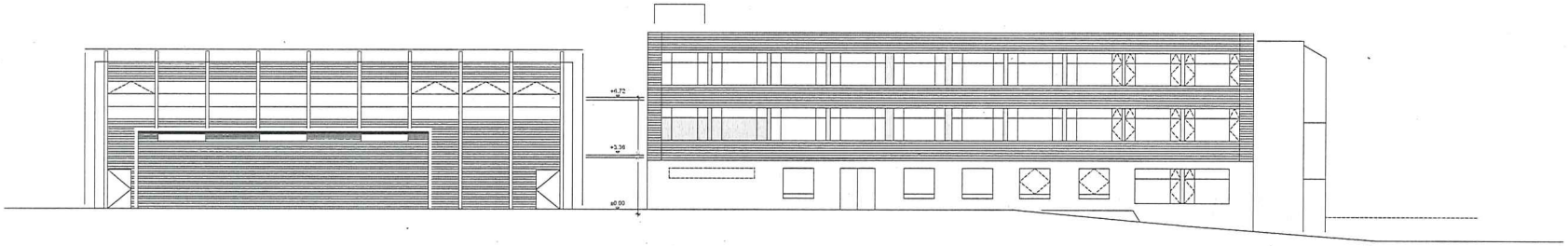

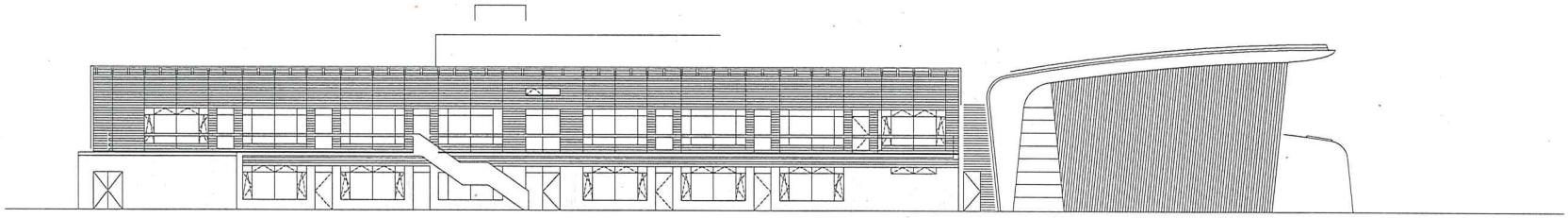

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Dienststelle / Liegenschaft	Dienststellen-Nr.	Projektnummer
LVR-Kurt-Schwitters-Schule	470	71450
Baumaßnahme Sanierung Bestandsgebäude und Anbau Erweiterung mit Turnhalle		

ANSICHTEN SÜDEN / OSTEN

Maßstab	Phase	Datum
1:100	LPH 3 Entwurf	13.09.2016

Projektleitung LVR	TGA LVR	EB LVR	Entwurfsverf. bzw.
FB 23,10 Herr Goehl	FB 23,10 Herr Schramm	FB 71,31 Herr Rathjen-Herkenrath	

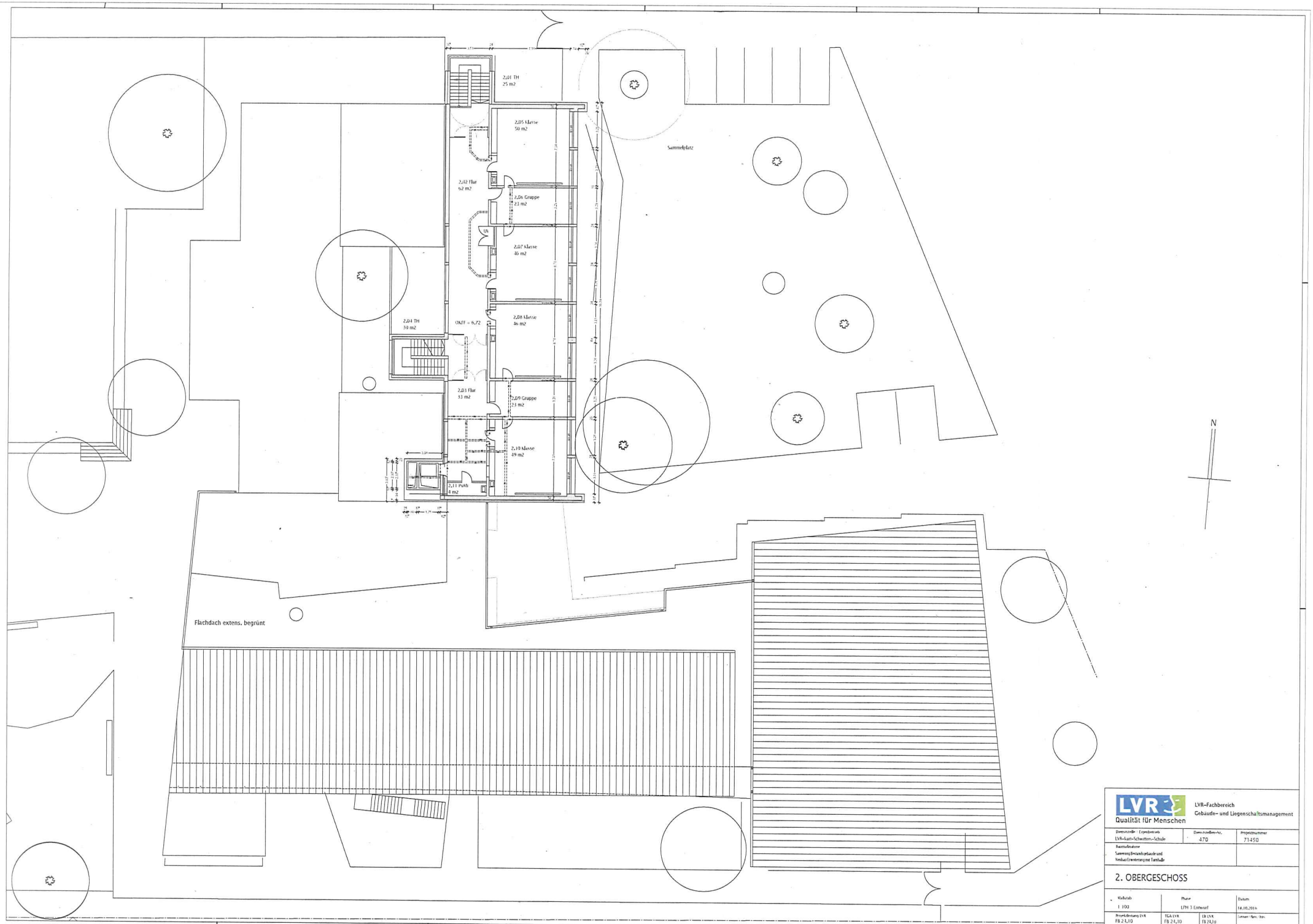
2,01 TH
25 m2
2,05 Klasse
50 m2
2,02 Flur
62 m2
2,06 Gruppe
23 m2
UV
2,07 Klasse
46 m2
2,04 TH
30 m2
OKFF = 6,72
2,08 Klasse
46 m2
2,03 Flur
33 m2
2,09 Gruppe
23 m2
2,10 Klasse
49 m2
2,11 PuMi
4 m2
Sammelplatz
Flachdach extens. begrünt
N
LVR
Qualität für Menschen
LVR-Fachbereich
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Dienststelle / Eigenbetrieb
LVR-Kurt-Schwitters-Schule
Dienststellen-Nr.
470
Projektnummer
71450
Baumaßnahme
Sammeng Bestandsgebäude und
Neubau Erweiterung mit Turnhalle
2. OBERGESCHOSS
Maßstab
1:100
Phase
LPH 3 Entwurf
Datum
18.10.2016
Projektleitung LVR
FB 24.10
Herr Gordt
TGA LVR
FB 24.10
Herr Schramm
LB LVR
FB 24.10
Herr Rathmann-Hinkenrath
Sonnen / Mon. / Nov.

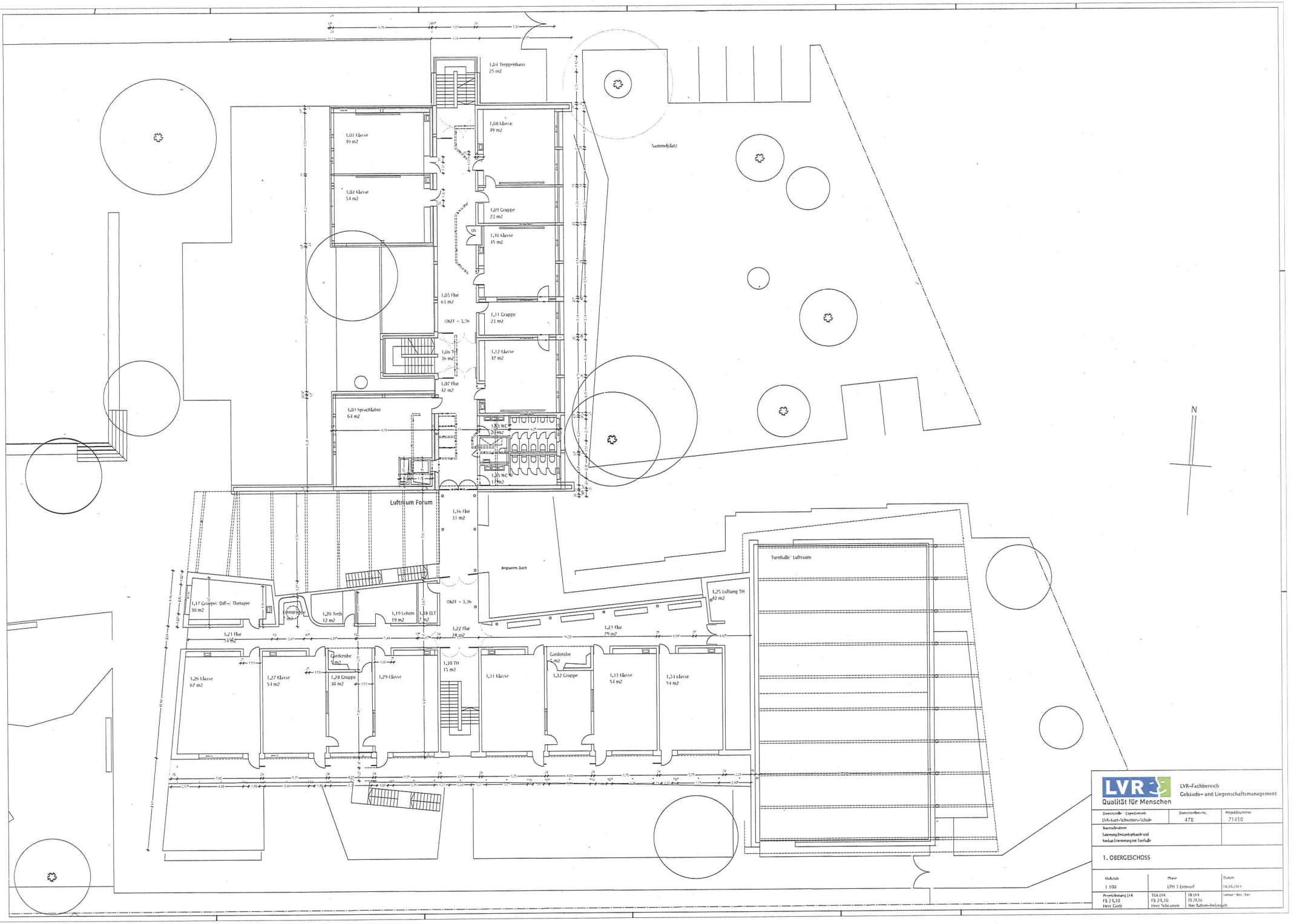

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Dienststelle / Eigenbetrieb	Dienststellen-Nr.	Projektnummer
LVR-Kurt-Schwitters-Schule	470	71450

Baumaßnahme
Sanierung Bestandsgebäude und
Neubau Erweiterung mit Turnhalle

1. OBERGESCHOSS

Maßstab	Phase	Datum
1:100	LPH 3 Entwurf	18.10.2016

Projektleitung LVR	TGA LVR	EK LVR	Datum / Bem. / Bes.
FB 24.10	FB 24.10	FB 24.10	
Herr Gordt	Herr Schramm	Herr Rathem-Hirkenrath	

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1914

öffentlich

Datum: 14.03.2017
Dienststelle: Fachbereich 14
Bearbeitung: Herr Clausmeyer

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**03.04.2017**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**04.04.2017**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Fachhochschule des LVR für Soziales und Gesundheit - Vereinbarkeit mit der LVerbO

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Gründung einer Fachhochschule des LVR für Soziales und Gesundheit wird gemäß Vorlage Nr. 14/1914 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Im Hinblick auf den Auftrag des Landschaftsausschusses vom 23.09.2016, den LVR-Bedarf für Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen zu prüfen und daran angeknüpft Lösungsvorschläge zur Bedarfsdeckung vorzulegen, wurde zunächst geprüft, ob die Einrichtung einer Fachhochschule des LVR für Soziales und Gesundheit mit der LVerbO vereinbar ist.

Im Ergebnis ergibt sich die Verbandskompetenz des LVR zur Trägerschaft einer Fachhochschule derzeit nicht aus § 5 LVerbO. Die Errichtung einer LVR-Fachhochschule bedarf daher als neue Aufgabe im Sinne des § 5 Abs. 5 LVerbO einer gesonderten gesetzlichen Regelung durch das Land NRW.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1914:

Am 23.09.2016 hat der Landschaftsausschuss - ausgehend vom Antrag 14/127 der FDP-Fraktion - der Verwaltung den Auftrag erteilt, den Bedarf des LVR für Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen zu prüfen und daran angeknüpft Lösungsvorschläge zur Bedarfsdeckung vorzulegen.

In Umsetzung dieses Auftrags wurde hiermit zunächst geklärt, inwiefern die Einrichtung einer Fachhochschule des LVR für Soziales und Gesundheit mit den Regularien der LVerbO, insbesondere § 5, vereinbar ist. Dies ist im Ergebnis nicht der Fall, da sich die Verbandskompetenz des LVR zur Trägerschaft einer Fachhochschule nicht schon aus § 5 der gegenwärtigen Fassung der LVerbO ergibt. Für die Errichtung einer LVR-Fachhochschule bedarf es mithin einer gesetzlichen Sonderregelung gemäß § 5 Abs. 5 LVerbO durch das Land NRW.

Begründung:
Die Aufgaben der Landschaftsverbände sind – im Unterschied zur Aufgabenstruktur der Gemeinden und Kreise – gesetzlich abschließend geregelt. Die den Landschaftsverbänden übertragenen Aufgaben sind im Wesentlichen Pflichtaufgaben (Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten).
Im Einzelnen ergeben sie sich aus dem Aufgabenkatalog des § 5 LVerbO, der durch spezialgesetzliche Regelungen ergänzt wird. Neue Aufgaben können den Landschaftsverbänden nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen werden (Held/Becker, Kommentar zur LVerbO, § 5 Nr. 1).

In § 5 LVerbO ist die Trägerschaft von Schulen ausdrücklich nur für die Trägerschaft von Förderschulen (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) Nr. 5 S. 1) sowie Schulen für Kranke (ebd., S. 2) geregelt. Eine konkrete Regelung, auf die die Kompetenz zur Trägerschaft einer Fachhochschule für Gesundheit und Soziales gestützt werden kann, liegt damit nicht vor.

Die Aufgabenkompetenz könnte dementsprechend allenfalls daraus abgeleitet werden, dass Landschaftsverbände als Träger von Krankenhäusern auch Träger von anderen psychiatrischen stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Einrichtungen und Diensten (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) Nr. 4 S. 1) sowie Träger von medizinischen, rehabilitativen und psychosozialen Einrichtungen mit Schnittstellen zur psychiatrischen Versorgung (ebd., S. 2) sein können.
Die genannten Einrichtungen sind ihrem Wesen und Zweck nach aber auf die Versorgung der Bevölkerung, nicht jedoch auf die Ausbildung der eigenen Beschäftigten des Trägers ausgerichtet. So fallen unter den Begriff „komplementäre Einrichtungen und Dienste“ beispielsweise Übergangswohnheime und Wohnheime sowie Institutsambulanzen, die – abgeleitet von den Aufgaben des LVR in den Bereichen Gesundheit und Soziales – im weiteren Sinne der medizinischen oder sozialen Daseinsfürsorge bestimmter Bevölkerungsgruppen dienen. In diesem Sinne lässt sich die Trägerschaft einer Fachhochschule jedoch nicht als „Komplementäreinrichtung“ auf die aufgeführten Aufgaben des LVR zurückführen, vielmehr geht sie als Bildungseinrichtung darüber hinaus.

Soweit der LVR demgegenüber im Rahmen des Berufskollegs Fachschulen (beispielsweise für Soziales) führt, ist nach den vorhandenen Erkenntnissen davon auszugehen, dass

dieser Umstand sich historisch daraus ergeben hat, dass bei der Übertragung der Zuständigkeiten für die Schulen auf das Land NRW die Zuständigkeit für das Berufskolleg – ohne ersichtlichen Grund – lediglich nicht mit übertragen worden ist. Aus diesem Umstand lässt sich jedoch dogmatisch kein Argument für die Kompetenz der Trägerschaft einer Fachhochschule herleiten.

Die Kompetenz zur Errichtung einer Fachhochschule ergibt sich auch nicht als so genannte „Annexkompetenz“ des LVR aus den Hauptaufgaben der Landschaftsverbände. Gegen eine generelle Annahme dieser Annexkompetenz, im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich auch institutionalisiert ausbilden zu dürfen, spricht die geschlossene Aufzählung der Aufgaben der Landschaftsverbände in § 5 LVerbO, die die Trägerschaft nur für bestimmte Schulformen vorsieht.
Dementsprechend müsste vorliegend für die Annahme einer Annexkompetenz konkret vorgetragen werden können, dass die Hauptaufgaben ohne die Trägerschaft einer Fachhochschule kaum zu erfüllen wären, weil beispielsweise auf anderem Wege qualifiziert ausgebildetes Personal nicht verfügbar ist. Allerdings werden Ausbildungsgänge in den Bereichen Gesundheit und Soziales auch heute schon von vorhandenen Schulen, auch Fachhochschulen, angeboten, so dass eine diesbezügliche Mangelsituation, die der LVR selbst beheben können müsste, nach derzeitigem Stand nicht dargelegt werden kann.

Aufgrund der gesetzlich abschließenden Aufzählung ist für die Trägerschaft einer Fachhochschule für Gesundheit und Soziales damit eine gesonderte gesetzliche Regelung im Sinne des § 5 Abs. 5 LVerbO erforderlich.

In Vertretung

L i m b a c h

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1881

öffentlich

Datum: 22.02.2017
Dienststelle: LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming
Bearbeitung: Frau Mäckle

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**03.04.2017**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**04.04.2017**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

"Gender Mainstreaming und Diversity Management im Kontext kommunaler Gleichstellungspolitik" - Positionspapier des Deutschen Städtetages

Kenntnisnahme:

Das Positionspapier des Deutschen Städtetages "Gender Mainstreaming und Diversity Management im Kontext kommunaler Gleichstellungspolitik" wird entsprechend der Vorlage Nr. 14/1881 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Gesellschaftliche Veränderungen durch Interkulturalität, Pluralität der Lebensformen und Heterogenität stellen die Politik und Verwaltungen vor Ort vor große Herausforderungen. Das Positionspapier des Deutschen Städtetages greift den aktuellen Diskurs der unterschiedlichen Instrumente zur Beseitigung von Diskriminierung und Ungleichbehandlungen und die entsprechende gleichstellungspolitische Diskussion auf. Es definiert die unterschiedlichen Begrifflichkeiten, ordnet sie in den Kontext kommunaler Gleichstellungspolitik ein und dient somit der übergreifenden Orientierung.

Diversity – Management- Konzepte können die Sichtweise für Unterschiedlichkeit schärfen und eine zielgruppenspezifische Betrachtung fördern. Diversity Management kann die bisher erfolgreichen angewandten Instrumente Frauenförderung und Gender Mainstreaming nicht ersetzen, jedoch wirksam ergänzen.
Bei der Entwicklung von Konzepten, Maßnahmen und Leistungen sind die Zielgruppen immer in all ihrer Differenziertheit wahrzunehmen, diskriminierende Strukturen und Mehrfachdiskriminierungen zu erkennen, bei der konzeptionellen Umsetzung zu berücksichtigen und in der Folge die Wirkungen von Maßnahmen und Leistungen differenziert zu evaluieren.
Der Kategorie „Geschlecht“ kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Sie zieht sich durch alle weiteren Dimensionen von Diversity (Ethnie/Herkunft, Alter, sexuelle Orientierung, Behinderung, Weltanschauung/Religion) hindurch.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1881:

Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages(DSt) hat das Positionspapier "Gender Mainstreaming und Diversity Management im Kontext kommunaler Gleichstellungspolitik" beschlossen. Das Positionspapier wurde den Mitgliedern des DSt als Grundlage für die Positionierung vor Ort empfohlen.

Die Relevanz für den LVR ergibt sich aus der Notwendigkeit, die vorhandenen Ressourcen in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern mit dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe so passgenau wie möglich einzusetzen.

Das Positionspapier des DSt liegt als **Anlage** bei.

L u b e k

Deutscher Städtetag

Gender Mainstreaming und Diversity Management im Kontext kommunaler Gleichstellungspolitik

Positionspapier des Deutschen Städtetages

Gender Mainstreaming und Diversity Management im Kontext kommunaler Gleichstellungspolitik

Positionspapier des Deutschen Städtetages – beschlossen vom Hauptausschuss am 01.12.2016 in Essen

Einführung

Gleichstellungspolitik ist als politikfeldübergreifende Querschnittsaufgabe auf der kommunalen Ebene seit den 80er Jahren fest verankert. Zahlreiche Maßnahmen und Programme zum Abbau bestehender Diskriminierungen, zur Stärkung von Frauenrechten, zur Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für gleiche Chancen für Frauen und Männer am Arbeitsplatz und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind seitdem umgesetzt worden und haben zur Weiterentwicklung der Stadtgesellschaften maßgeblich beigetragen.

Zur weiteren Konkretisierung und Umsetzung der Gleichberechtigung auch in den Kommunen sind in allen Bundesländern Landesgleichstellungsgesetze auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2,3 GG in Kraft getreten. Diese sehen unter anderem die Bestellung oder Benennung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vor, deren Aufgabe die Förderung und Durchsetzung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern ist.

Die bewusste Orientierung der Stadtpolitik an der Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau und an weiteren Kategorien von Diversität in den verschiedenen Handlungsfeldern trägt entscheidend zu nachhaltigen, zielgruppengerechten und effizienten Entscheidungen und Maßnahmen bei.

Bewährte Instrumente der Gleichstellungspolitik der Städte waren bisher insbesondere die Frauenförderung und Gender Mainstreaming. Gender Mainstreaming wurde im Jahr 1995 auf der Weltfrauenkonferenz von den Vereinten Nationen Gender Mainstreaming als eine eigenständige Strategie zur Gleichstellung von Frauen und Männern festgelegt. Als komplexe Gleichstellungsstrategie, wurde sie für Organisationen und Programme konzipiert und schreibt eine systematische Genderanalyse als Querschnittsaufgabe in allen politischen, ökonomischen und sozialen Bereichen vor. Die Strategie basiert auf der Annahme, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Bei jeglichen Aufgaben und Projekten ist es notwendig, die Perspektive der Geschlechter in alle Entscheidungsebenen einer Organisation mit einzubeziehen. Gender Mainstreaming ist demnach ein so genanntes Querschnittsprinzip. Das bedeutet, dass diese Strategie in allen fachlichen Bereichen als Leitprinzip angewendet werden soll. Alle Entscheidungsprozesse müssen für die Gleichstellung der Geschlechter nutzbar gemacht werden. Geschlechterfragen werden zum integralen Bestandteil des Denkens, Entscheidens und Handelns aller Beteiligten.
Seit einiger Zeit gibt es auch im kommunalen Bereich einen Diskurs der unterschiedlichen Instrumente zur Beseitigung von Diskriminierung und Ungleichbehandlungen und bereits Umsetzungsschritte zur stärkeren Etablierung von Diversity Management.

Das vorliegende Positionspapier nimmt eine Differenzierung der Instrumente vor und ordnet diese in den Kontext kommunaler Gleichstellungspolitik ein.

I. Geschlechterdifferenzierung als Querschnittskategorie

Der Geschlechterdifferenzierung kommt bei der Beurteilung von Diskriminierung und auf deren Abbau gerichtete Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Die Besonderheit der Kategorie „Geschlecht“ zeichnet sich dadurch aus, dass sie als relevante Querschnittskategorie in allen Bereichen der Daseinsvorsorge heranzuziehen ist.

Sowohl für die Querschnittsbereiche als auch die Fachdezernate der kommunalen Verwaltungen, ist es daher notwendig, die Geschlechterdifferenzierung bei der Wahrnehmung aller Aufgaben in den Fokus zu nehmen. Mit diesem Leitgedanken werden die Instrumente Frauenförderung, Gender Mainstreaming und Diversity Management sinnvoll und zielführend miteinander verknüpft, denn sie haben maßgebliche Gemeinsamkeiten:

- Alle Instrumente benötigen eine differenzierte Wahrnehmung, aber Gender benennt das Geschlecht als Querschnittskategorie und differenziert erst dann nach ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, sexueller Orientierung, sozialer Lage oder Befähigung bzw. Behinderung;

- sie benennen soziale Strukturen, die Menschen prägen und

- sie können und sollen gegen Diskriminierung wirken.

II. Frauenförderung und Gender Mainstreaming im Verhältnis zu Diversity Management

In der aktuellen geschlechterpolitischen Diskussion werden Diversity Management als neuere Strategie sowie die etablierten Instrumente Frauenförderung und Gender Mainstreaming durchaus kontrovers diskutiert. Einerseits wird im Diversity Management die konsequente Erweiterung von Gender Mainstreaming gesehen, andererseits wird die Gefahr einer Abwertung des Konzeptes Gender Mainstreaming mit negativen Folgen für die Frauen- und Gleichstellungspolitik insgesamt thematisiert.

Insbesondere vor dem Hintergrund der deutlichen Veränderungen der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und demografischen Rahmenbedingungen, die die Städte vor große Herausforderungen stellen, bieten diese Instrumente und insbesondere ihre Verknüpfung neue Handlungsoptionen.

Für ihren effizienten Einsatz im kommunalen Verwaltungshandeln ist es notwendig, die Bedeutung der unterschiedlichen Instrumente bzw. Begrifflichkeiten zu definieren und diese zueinander in Beziehung zu setzen:

Frauenförderung

Gleichstellung von Frauen und Männern ist die auf gleichen Rechten und Ressourcen basierende Teilhabe beider Geschlechter in allen Bereichen der Gesellschaft. Frauenförderung umfasst alle Maßnahmen, die zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen notwendig sind. (vgl. Art. 3 Abs. 2 S.2 GG)

Explizite Frauenförderung bleibt notwendig, weil strukturelle Nachteile von Frauen ausgeglichen werden müssen,

In einzelnen Bereichen, z. B. bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, kann das im Sinne einer differenzierten Geschlechterpolitik auch für Männer zutreffen und Maßnahmen einer gezielten Förderung von Männern erforderlich machen.

Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen. Ausgangspunkt dieser Strategie ist die Erkenntnis, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Gender Mainstreaming knüpft an gewachsene Strukturen der Frauenförderung an, die bereits frühzeitig Geschlechterverhältnisse ganzheitlich in den Blick genommen hat.

Beide Strategien ergänzen sich, indem sie die Lebenslagen von Frauen und Männern zielgerichtet unter Geschlechteraspekten berücksichtigen. Grundsätzlich gilt, dass Gender Mainstreaming als Querschnittsaufgabe in alle Bereiche integriert werden muss.

Diversity Management

Der Leitgedanke des ursprünglich aus den Bürgerrechtsbewegungen entstandenen und vor allem in Unternehmen angewendeten Diversity Management-Konzeptes ist die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dem wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens oder einer Institution dient. Ziel ist, Personalprozesse und Personalpolitik von Organisationen so auszurichten, dass die Belegschaft die demographische und kulturelle Vielfalt des Geschäftsumfeldes widerspiegelt. Alle Mitarbeitenden sollen Wertschätzung erfahren und motiviert werden, ihr Potential zum Nutzen des Unternehmens einzubringen.

Im Allgemeinen beschäftigt sich Diversity Management mit der Analyse von Strukturen, Personalprozessen sowie der Veränderung der Organisationskultur, vor allem mit den Einstellungen von Führungskräften und allen Mitarbeitenden. Bestehende Verfahren, Regelungen und Richtlinien werden im Hinblick auf ihre Durchlässigkeit und Angemessenheit (Adäquanz) für unterschiedliche Talente untersucht und gegebenenfalls angepasst.

Klassischerweise werden folgende sechs Kerndimensionen der Diversität von Personen betrachtet: Geschlecht, Ethnische Zugehörigkeit/Herkunft, Alter, sexuelle Orientierung, Behinderung, Weltanschauung/Religion. Sie sind prinzipiell deckungsgleich mit den von den EU-Gleichbehandlungsrichtlinien und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschützten Merkmalen.

III. Konsequenzen für kommunales Handeln

Die Vielfalt der unterschiedlichen Begriffe und Instrumente birgt die Gefahr, diese unter einem allgemeinen unbestimmten „Gender- und Diversity-Begriff“ zu subsumieren. Damit besteht die Gefahr, differenzierte Lösungen und den Einsatz der jeweils geeignetsten Instrumente zu vernachlässigen. Ein Ausweg aus diesem Dilemma und eine Fokussierung auf zielgruppenorientiertes und ressourcenschonendes Handeln bietet die grundsätzliche Beachtung der Differenzierung nach Geschlecht.

Geschlechterdifferenzierung muss als Querschnittskategorie vorgeschaltet werden. Um dies in der Stadt insgesamt und vor allem in den vielfältigen, ausdifferenzierten Arbeitsbereichen der kommunalen Verwaltungen systematisch zu verankern, braucht es hierfür tragfähige personelle und organisatorische Strukturen. Damit wird sichergestellt, dass die

Geschlechterkategorie auf allen Hierarchieebenen eingebunden wird und in allen Handlungsfeldern als Instrument einen festen Platz erhält. Sie trägt außerdem dazu bei, dass auch die entsprechenden Qualifikationen in den einzelnen Fachbereichen Eingang finden.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen, dass es notwendig ist, zusätzlich zu fachlichen Aspekten und Kompetenzen die Anwendung der Geschlechterdifferenzierung zu beachten. Dazu gehört es, Geschlechterstereotype und Rollenbilder ebenso wie die eigenen „Bilder im Kopf“ zu hinterfragen.

IV. Beispiele einer effektiven Verbindung von Gender- und Diversity- Konzepten auf der kommunalen Ebene

Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

- Alleinstehende Frauen und Frauen, die mit Kindern geflohen sind, haben andere (gewalttätige, sexualisierte) Traumatisierungen erlebt als alleinstehende Männer. Das Aufnahme- und Unterstützungssystem muss dies im Hinblick auf „geschützte Räume“ sowie hinsichtlich der Qualifikationen des eingesetzten Personals berücksichtigen.

- Die Unterbringung alleinstehender Männer erfordert aufgrund unterschiedlicher Religionen, Ethnien und möglicherweise bestehendem Gewaltpotenzial ein besonderes Konfliktmanagement. Das Aufnahme- und Unterstützungssystem muss hier gegebenenfalls besondere Sicherheitsvorkehrungen beachten.

Übergänge im Bildungswesen und bei Übergang in die Arbeitswelt

Bei Übergängen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in weiterführende schulische und/oder berufliche Angebote muss in der interkulturellen Bildungsarbeit immer die geschlechtsspezifische Unterstützung und Begleitung mitgedacht werden. Gerade in der Bildungsarbeit wird deutlich, dass Jungen und Mädchen andere Bedürfnisse und Entwicklungsstände haben, denen unterschiedlich begegnet werden muss. (entsprechend § 9 Nr. 3 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)

Neue Wohnformen im Alter

Frauen leben im Durchschnitt länger, bevorzugen in größerem Maße neue (generationsübergreifende) gemeinsame Wohnformen im Alter, verfügen aber in erheblich geringerem Maß über die dafür notwendigen finanzielle Ressourcen. Städtische Wohnungsbaugesellschaften müssen sich auf diese sich ändernde Bedarfe bei der Bereitstellung öffentlich geförderten Wohnraums einstellen.

Gesundheit

Untersuchungen zeigen, dass die gesundheitliche Versorgung von (insbesondere alleinstehenden) Männern schlechter ist als die von Frauen. Anbieter präventiver Gesundheitsangebote wie z. B. Volkshochschulen sollten Männer stärker in den Blick nehmen und insbesondere die Angebotsstruktur sowie dazugehörige Werbe- und Marketingkonzepte spezifischer auf die Bedarfe der Geschlechter abstellen.

Inklusion

Die UN-Behindertenrechtskonvention benennt in Art. 6 die Gefahr der Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderung. Zwei Schwerpunkte für entsprechendes Gegensteuern sind z. B. der Schutz vor sexualisierter Gewalt, aber auch die Teilhabe an Maßnahmen zum Übergang von einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Aktuell profitieren Frauen hiervon in geringerem Maße.

V. Fazit

Explizite Frauenförderung und darauf ausgerichtete Strategien und Politik zur Bekämpfung von strukturellen Benachteiligungen von Frauen bleiben auch in Zukunft notwendig. Diversity Management kann die bisher erfolgreich angewandten Instrumente der Frauenförderung und des Gender Mainstreaming wirksam ergänzen, aber nicht ersetzen. Diversity Management kann die Sichtweise für Unterschiedlichkeit schärfen und eine zielgruppenspezifische Betrachtung fördern.

Frauenförderung, Gender Mainstreaming und Diversity Management stellen grundsätzlich keine Gegensätze dar, sondern verfügen im Gegenteil über eine Reihe von Gemeinsamkeiten: Sie gehen von Heterogenität und Vielfalt aus, zielen auf den Abbau von Diskriminierungen und Benachteiligungen sowie auf die Erreichung gleicher gesellschaftlicher Teilhabechancen ab. Gemeinsame Ansatzpunkte finden sich insbesondere dann, wenn die antidiskriminierenden Perspektiven des Diversity Management mit dem genderbezogenen Ansatz bei der Aufgabenwahrnehmung verknüpft werden.

Grundlegend ist, dass bei allen Maßnahmen und Strategien der geschlechterdifferenzierte Blick bei der Beurteilung, welche Instrumente zur Anwendung kommen können, als Querschnittskategorie herangezogen wird.

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages vom 01.12.2016 zum vorliegenden Positionspapier

1. Gesellschaftliche Veränderungen führen zu einer zunehmenden Ausdifferenzierung der Stadtgesellschaft. Interkulturalität, Pluralität der Lebensformen und Heterogenität stellen die Stadtpolitik vor große Herausforderungen. Diversity Management-Konzepte können die Sichtweise für Unterschiedlichkeit schärfen und eine zielgruppenspezifische Betrachtung im Kontext einer integrierenden Stadtpolitik fördern.

2. Der Hauptausschuss stellt fest, dass die Förderung von Frauen und darauf ausgerichtete Strategien und Politik vor dem Hintergrund bestehender struktureller Benachteiligungen auch in Zukunft notwendig sind. Ziel kommunaler Gleichstellungspolitik ist und bleibt die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in allen Bereichen.

3. Diversity Management kann die bisher erfolgreich angewandten Instrumente Frauenförderung und Gender Mainstreaming nicht ersetzen, jedoch wirksam ergänzen. Kommunale Gleichstellungspolitik und antidiskriminierende Perspektiven des Diversity Management sollten konstruktiv miteinander verknüpft werden.

4. Der Hauptausschuss nimmt das vorliegende Positionspapier zustimmend zur Kenntnis.

Herausgeber
Deutscher Städtetag

Ansprechpartner/in in der Hauptgeschäftsstelle

Beigeordneter Klaus Hebborn, E-Mail: klaus.hebborn@staedtetag.de
Referentin Jutta Troost, E-Mail: jutta.troost@staedtetag.de

ISBN 978-3-88082-300-6

© Deutscher Städtetag Berlin und Köln, Dezember 2016

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1904

öffentlich

Datum: 17.03.2017
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Busch/Herr Krichel

Landschaftsausschuss	**04.04.2017**	**Beschluss**
Umweltausschuss	**08.06.2017**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Beabsichtigte Mitgliedschaft des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) beim Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V."

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss beschließt gemäß Vorlage Nr. 14/1904 den Beitritt des LVR zum Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.".

2. Der Landschaftsausschuss benennt gemäß § 3 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V." und dem LVR die Direktorin des LVR in die Mitgliederversammlung des Trägervereins "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.".

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	1.000 €/p.a.
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Trägerverein Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V. und der Landschaftsverband Rheinland streben eine Kooperation in Form einer Fördermitgliedschaft an.

Wegen der unmittelbaren Sachnähe der Vereinstätigkeiten zu den fachlichen Aufgaben des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB schlägt die Verwaltung vor, dem Trägerverein beizutreten und den Vereinszweck zu unterstützen. Die beratende Stimme des LVR in der Mitgliederversammlung soll auf die Direktorin des LVR übertragen werden.

Gemäß § 3 der Kooperationsvereinbarung erhält der LVR eine beratende Stimme in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und kein passives Wahlrecht. Für die Benennung der Vertreterin / des Vertreters des LVR in der Mitgliederversammlung ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses erforderlich.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1904:

Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters des LVR in die Mitgliederversammlung des Trägervereins „Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.“

1. Hintergrund

Der Trägerverein „Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.“ mit Sitz in Engelskirchen hat gemäß § 3 der Satzung (**Anlage 1**) den Zweck, die Bevölkerung über das Thema erneuerbare Energien unter besonderer Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes und Energieeinspargedankens neutral und umfassend zu informieren und zu beraten sowie Wissenschaft und Forschung in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

Der Verein besteht z. Zt. aus acht ordentlichen Mitgliedern und einer wachsenden Anzahl an Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind derzeit der Bergische Abfallwirtschaftsverband, die Technische Hochschule Köln - Campus Gummersbach, die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, die Kreissparkasse Köln, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische-Kreis und die Stadt Leverkusen. Die Zahl der Förderer beträgt zzt. 29 Mitglieder. Der Verein kooperiert mit Verbraucherverbänden, Unternehmen der Energiebranche, Verbänden der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft und des Handwerks, den zuständigen Behörden und Körperschaften sowie mit Universitäten und Hochschulen. Gemäß § 6 Absatz 3 der Vereinssatzung unterstützen Fördermitglieder den Verein ideell und finanziell. Ihnen steht das Recht zu, im Rahmen der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und an deren Beratung teilzunehmen. Fördermitglieder werden zu den Veranstaltungen des Trägervereins eingeladen und erhalten aktuelle Informationen und Publikationen. Sie können in ihren Veröffentlichungen auf die Fördermitgliedschaft hinweisen und werden auf der Internetseite des Energiezentrums als Fördergeber genannt.

Der Trägerverein Bergisches Energiezentrum e.V. und der LVR streben eine Kooperation (**Anlage 2**) an, in dem der LVR dem Trägerverein im Rahmen einer Fördermitgliedschaft beitritt. Nach § 3 der Kooperationsvereinbarung erhält der LVR eine beratende Stimme in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und kein passives Wahlrecht. Der LVR erwirbt mit der Fördermitgliedschaft das Recht, den Vortrags- und Seminarraum des Transferzentrums für eigene Veranstaltungen, Seminare etc. zu nutzen.

Der jährliche Fördermitgliedsbeitrag beträgt 1.000 € und wird aus Mitteln des Dezernates 3 gedeckt.

Nach § 9 der Satzung des Trägervereins „Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.“ sind die Organe des Vereins die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

Wegen der unmittelbaren Sachnähe der Vereinstätigkeiten zu den fachlichen Aufgaben des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB schlägt die Verwaltung vor, dem Trägerverein beizutreten und den Vereinszweck zu unterstützen. Die beratende Stimme des LVR in der Mitgliederversammlung soll auf die Direktorin des LVR übertragen werden.

2. Entsendung einer Vertreterin / eines Vertreters des LVR

Die Benennung der Vertreterin/ des Vertreters des LVR mit beratender Stimme erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO i. V. m. § 10, § 14 Absatz 3 LVerbO.

Wegen der unmittelbaren Sachnähe der Vereinstätigkeiten zu den fachlichen Aufgaben des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB schlägt die Verwaltung vor, die beratende Stimme des LVR in der Mitgliederversammlung auf die Direktorin des LVR zu übertragen.

Im Auftrag

S t ö l t i n g

S A T Z U N G

des Trägervereins „Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.“

in der Fassung von 10. August 2011

Präambel

Im Rahmen des Regionale 2010 Projektes :metabolon wurde durch den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Landesbetrieb Wald und Holz NRW und den Bergischen Abfallwirtschaftsverband das Holzcluster Bergisches Land gegründet. Im Rahmen des Holzcluster soll nunmehr der Trägerverein Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V. entstehen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Bergisches Energiekompetenzzentrum“.

(2) Sitz des Vereins ist Engelskirchen.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, die Bevölkerung über das Thema erneuerbare Energien unter besonderer Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes und Energiespargedankens (Steigerung der Energieeffizienz) neutral und umfassend zu informieren und zu beraten sowie Wissenschaft und Forschung in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Ausgestaltung und Unterhaltung eines Ausstellungs-, Demonstrations- und Transferzentrums für regenerative Energien und Energieeffizienz mit integrierter Verbraucherberatungsstelle in einer dem Verein zur Verfügung stehenden Halle auf der Deponie Leppe

b) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Schulungen und Führungen zur Verbraucherinformation,

c) Planung, Verbreitung und Durchführung technischer und wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie Initiierung, Begleitung und Förderung von Forschungsvorhaben in den Arbeitsgebieten der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz,

d) sonstige mit dem Satzungszweck in Verbindung stehende Aktivitäten.

(3) Der Verein kooperiert zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke mit Verbraucherverbänden, Unternehmen der Energiebranche, Verbänden der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft und des Handwerks, den zuständigen Behörden und Körperschaften sowie mit Universitäten und Hochschulen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein darf niemandem ungerechtfertigte Vorteile verschaffen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die an den Aufgaben des Vereins ein gemeinwirtschaftliches oder wissenschaftliches Interesse haben und den Zweck des Vereins unterstützen.

(3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Ihnen steht das Recht zu, im Rahmen der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und an deren Beratung teilzunehmen. Die Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliedsbeitrages. Fördermitglieder werden zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen und erhalten aktuelle Informationen und Publikationen. Sie können in ihren Veröffentlichungen auf die Fördermitgliedschaft hinweisen und werden auf der Internetseite des Energiezentrums als Förderer genannt .

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Erstmals ist eine Kündigung zum Schluss des ersten vollen Geschäftsjahres nach Gründung des Vereins möglich.

2. durch Ausschluss, der vom Vorstand bei groben Verstößen gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins beschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn trotz zweifacher Mahnung der Jahresbeitrag nicht gezahlt wird.

3. bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung (Erlöschen).

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung fest.

(3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9),
2. der Vorstand (§ 12).
3. Geschäftsführung (§ 14).

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Pro Kalenderjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter mit Schreiben an alle Mitglieder unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung. Sie muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschickt worden sein.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Ladungsfrist kann auf 7 Tage verkürzt werden.

(4) Anträge zur Tagesordnung, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, anderenfalls können diese erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
3. Entgegennahme des Jahresberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren
6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
8. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.

(4) Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrag kann abgestimmt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit aller vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dies gilt nicht für die Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins oder die Abwahl von Vorstandsmitgliedern zum Gegenstand haben.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorsitz wird durch den Geschäftsführer des Bergischen Abfallwirtschafts-verbandes wahrgenommen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(4) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf statt; sie sind einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter geleitet.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, wenn darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und zu unterschreiben.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf beratende Beisitzer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder hinzuziehen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung der satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vereins und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

2. Bestellung des für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Personals und Abschluss der erforderlichen Anstellungsverträge;

3. Aufstellung des Haushaltsplans bis spätestens zum IV. Quartal eines Kalenderjahres für das folgende Jahr;

4. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins sowie Rechnungslegung in Form eines Jahresabschlusses (Einnahme-/Überschussrechnung). Der Jahresabschluss ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen und mit einem Vermerk über das

Prüfungsergebnis zu versehen. Ein Prüfungsbericht ist anzufertigen und vor der Entlastung des Vorstandes der Mitgliederversammlung mitzuteilen;

5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung übernimmt der Holzcluster-Manager Bergisches Land. Sollte dieser nicht zur Verfügung stehen, benennt der Bergische Abfallwirtschaftsverband im Einvernehmen mit dem Vorstand einen neuen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer ist hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(3) Der Geschäftsführer hat alle im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebs des Vereins anfallenden Arbeiten zu erledigen. Er vertritt hierbei den Verein einzeln. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seiner Stellvertreter und den von den Vereinsorganen aufgestellten Richtlinien zu führen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Sitzungen der Vereinsorgane vorzubereiten und an ihnen teilzunehmen.

§ 16 Haftung

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von ¾ aller Mitglieder beschlossen werden.

Sind nicht mindestens ¾ der Mitglieder anwesend, muss innerhalb von 28 Tagen erneut zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen werden. Bei dieser Sitzung kann mit einfacher Mehrheit aller vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Biologische Station Oberberg in 51588 Nümbrecht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Gesellschaft nicht mehr, darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Alle Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit haben können, sollen vor Beschlussfassung dem Finanzamt zur Genehmigung eingereicht werden.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Ausschüttung des Vereinsvermögens.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Engelskirchen, den 10. August 2011

.....

Vorstandsvorsitzende

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

dem Trägerverein Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.,
Braunswerth 1 - 3, 51766 Engelskirchen,
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Frau Lichtinghagen-Wirths

- im Folgenden: Trägerverein -

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR)
vertreten durch die LVR-Direktorin Ulrike Lubek

- im Folgenden: LVR -

wird die nachstehende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Der Trägerverein hat zur Aufgabe, die Bevölkerung über das Thema erneuerbare Energien unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzes und des Energiespargedankens umfassend zu informieren und zu beraten sowie Wissenschaft und Forschung in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Zu diesem Zweck unterhält der Trägerverein das Bergische Energiekompetenzzentrum (BEKZ), ein Ausstellungs-, Demonstrations- und Transferzentrum für regenerative Energien und Energieeffizienz mit integrierter Verbraucherberatungsstelle auf dem Standort des Entsorgungszentrums Leppe.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der LVR dem Trägerverein als Fördermitglied beitritt. Im Rahmen dieser Vereinbarung sollen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus der Fördermitgliedschaft geregelt werden.

§ 2 Laufzeit und Kündigung

(1)
Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit begründet.

(2)
Die Mitgliedschaft kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals zum Ende des ersten vollen Geschäftsjahres.

§ 3 Rechte und Pflichten der Kooperationspartner

(1)
Mit Abschluss der Fördermitgliedschaft verpflichtet sich der LVR, einen jährlichen Mindestbeitrag von 1.000 Euro an den Trägerverein zu zahlen. Dieser Betrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig und spätestens bis zum 15.01. auf folgendes Konto zu überweisen:

Kreditinstitut: Kreissparkasse Köln
Kontonummer: 324 55 33 85
Bankleitzahl: 370502599
IBAN: DE92 3705 0299 324 5533 85
BIC: COKSDE33XXX

(2)
Dem LVR steht im Rahmen der Fördermitgliedschaft eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Der LVR erhält vom Trägerverein alle Informationen, Rundschreiben, Einladungen usw., die auch die ordentlichen Mitglieder des Trägervereins erhalten.

(3)

Der LVR erwirbt mit der Fördermitgliedschaft das Recht, den Vortrags- und Seminarraum des Transferzentrums in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit für eigene Veranstaltungen, Seminare, etc. zu nutzen, soweit diese die Ziele des Vereins unterstützen. Näheres hierzu regelt eine separate Nutzungsvereinbarung zur Überlassung des Vortrags- und Seminarraums.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1)
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2)
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr verpflichten sich die Kooperationspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, dem Ziel dieser Vereinbarung nach Möglichkeit gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen.

Engelskirchen, ...

Trägerverein Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.:

.....
Monika Lichtinghagen-Wirths
Vorstandsvorsitzende

Ort, ...

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

.....
Ulrike Lubek
LVR-Direktorin

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1936

öffentlich

Datum: 03.04.2017
Dienststelle: LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum
Bearbeitung: Herr Dr. Nabrings/Frau Kessing

Landschaftsausschuss	**04.04.2017**	**Kenntnis**
Kulturausschuss	**21.06.2017**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Umsetzung Konzept LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler – Beantwortung des Antrages 14/171

Kenntnisnahme:

Der Sachstand zur Umsetzung des Konzeptes LVR-Kulturzentrum Brauweiler wird gemäß Vorlage 14/1936 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	026		
Erträge:	53.265 €	Aufwendungen:	281.370 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	53.265 €	Auszahlungen:	264.920 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			131.500 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

In der Sitzung des Landschaftsausschusses am 29.03.2017 wurde die Verwaltung im Rahmen der Beschlussfassung zu Antrag 14/171 der Fraktionen CDU und SPD gebeten, einen Sachstandsbericht zur Umsetzung des Konzeptes für das LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler zu geben.

Grundlage für die Sachstandsanfrage ist der Beschluss zu Vorlage 14/1114/1, welche eine Konzeption für die mittelfristige Weiterentwicklung des Kultur- und Dienstleistungszentrums Abtei Brauweiler darstellte. Das Konzept definierte mit Teilzielen, die in drei Phasen erreicht werden sollen, zwei Handlungsfelder:

1. Vermittlung des kulturellen Erbes
2. Bewahrung des kulturellen Erbes

Im Handlungsfeld Vermittlung des kulturellen Erbes befinden sich die in der Vorlage beschriebenen Maßnahmen in der Vorbereitung bzw. Umsetzung. Dazu gehört u. a. die Abstimmung des erarbeiteten Konzeptes für den Abtei-Shop, die Optimierung der Beleuchtungssituation des Winterrefektoriums sowie die Realisierung einer elektronischen Stele mit Veranstaltungshinweisen auf dem Guidelplatz. Die Realisierung der Maßnahmen verläuft planmäßig.

Im Handlungsfeld Bewahrung des kulturellen Erbes konnten ebenfalls erste Maßnahmen umgesetzt werden, wie z. B. die Nachbesetzung vakanter Stellen beim LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, oder sie werden im regulären Dienstbetrieb weiter verfolgt, wie die Restaurierung, Beratung und Förderung im Bereich der Archivpflege und des Denkmalschutzes sowie in der Zusammenarbeit mit dem Land bei der Entsäuerung von Archivgut. Eine entsprechende Vorlage bezüglich der Evaluation der Phase 1 sowie zur Beschlussfassung der Phase 2 wird der politischen Vertretung voraussichtlich in der 2. Hälfte des Sitzungsjahres 2018 vorgelegt.

Der gemäß Vorlage 14/1114/1 beschlossene Haushaltsansatz 2017 in Höhe von 412.870 € für die Phase 1 des Konzeptes wird eingehalten.

Bei der Planung des 2. Bauabschnitts für die Stiftung Kunstfonds durch den LVR geht es aktuell um die Abstimmung des Raumprogramms. Hier wurden von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) überraschende Änderungswünsche geäußert, die die Realisierung einer Ausstellungsfläche von 250 m^2 infrage stellen. Um diese Probleme zu überwinden und Lösungen zu finden, lädt das Land den LVR wie den Bund am 02.05.2017 zu einem Gespräch ein. Ggfls. wird sich an dieses Gespräch ein Workshop aller Beteiligten anschließen. Die Verwaltung wird kontinuierlich über den Sachstand berichten.

Die Gesellschaft zur Sicherung von schriftlichem Kulturgut mbH (GSK) trug sich mit Überlegungen in Hinblick auf die Weiterentwicklung und den Ausbau ihrer Betriebsfläche auf dem Gelände der Abtei Brauweiler. Nach einer ersten rechtlichen Überprüfung des Sachverhalts wurde der GSK bereits mit Schreiben vom 24.06.2016 mitgeteilt, dass gegen einen, wie durch die GSK gefordert, durch den LVR finanzierten Erweiterungsbau und anschließender Vermietung an die GSK rechtliche Bedenken bestehen. Im Zuge

dessen wurde der GSK jedoch angeboten, die Möglichkeit eines Grunderwerbs kauf- oder erbbaurechtsweise zu prüfen. Zugleich wurde sie gebeten, die planungs- und gewerberechtliche Zulässigkeit der baulichen Erweiterung des Betriebs mit der Stadt Pulheim zu klären, da nach derzeitiger Einschätzung davon auszugehen ist, dass für alle entsprechenden Aktivitäten am Standort eine Bebauungsplanänderung erforderlich ist. Bezüglich des Schreibens und der damit verbundenen Klärung der (bau-)rechtlichen Einschätzung des Vorhabens liegt bislang keine schriftliche Rückmeldung der GSK vor. Eine inzwischen intern eingeleitete juristische Überprüfung, ob der LVR oder die Sozial- und Kulturstiftung des LVR für die GSK bauen können, um anschließend das Gebäude an sie zu vermieten, kam zu dem Ergebnis, dass dies, neben noch offener Fragen der baurechtlichen Zulässigkeit, eine wettbewerbsbeeinträchtigende Begünstigung der GSK darstellt und auch unter Hinweis auf die fehlende Verbandskompetenz des LVR als unzulässig angesehen wird. Für Anfang 2018 ist die Kündigung des derzeitigen Mietvertrages für die Räumlichkeiten des „Alten Archivs“ vorgesehen, mit dem Ziel der entsprechenden Neuverhandlung, der die künftige Erhebung eines Mietzinses vorsieht.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1936:

Sachstand Umsetzung Konzept LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler – Beantwortung des Antrages 14/171

I. Ausgangssituation

In der Sitzung des Landschaftsausschusses am 29.03.2017 wurde die Verwaltung im Rahmen der Beschlussfassung zu Antrag 14/171 der Fraktionen CDU und SPD gebeten, einen Sachstandsbericht zur Umsetzung des Konzeptes für das LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler zu geben.

Grundlage für die Sachstandsanfrage ist der Beschluss zu Vorlage 14/1114/1, welche eine Konzeption für die mittelfristige Weiterentwicklung des Kultur- und Dienstleistungszentrums Abtei Brauweiler darstellte. Das Konzept definierte mit Teilzielen, die in drei Phasen erreicht werden sollen, zwei Handlungsfelder:

1. Vermittlung des kulturellen Erbes
2. Bewahrung des kulturellen Erbes

Phase 1 umfasst die Jahre 2017 – 2018, deren Umsetzung wurde mit o. a. Vorlage seitens der politischen Vertretung zugestimmt. Die Phase 2 soll sich in den Jahren 2019 – 2020 anschließen, eine entsprechende Beschlussfassung nach Evaluation der Phase 1 ist für die 2. Hälfte des Sitzungsjahres 2018 vorgesehen. Für das Jahr 2021 ff. ist die 3. Phase der Umsetzung geplant.

Im Rahmen des zweiten Handlungsfeldes, der Bewahrung des kulturellen Erbes, werden neben den ausschließlich die LVR-Dienststellen betreffenden Maßnahmen folgende Bausteine ebenfalls thematisiert:

- 2 A: die Errichtung des 2. Bauabschnitts des Archivs für Künstlernachlässe der Stiftung Kunstfonds (vgl. Vorlage 14/1248)
- 2 B: die weitere Entwicklung der auf dem Abteigelände ansässigen Gesellschaft zur Sicherung von schriftlichem Kulturgut (GSK mbH)

II. Sachstand

Zu 1. Vermittlung des kulturellen Erbes

Die in der Anlage zur Vorlage 14/1114/1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermittlung des kulturellen Erbes wurden angestoßen und befinden sich in der Umsetzung.

- Für die Realisierung einer elektronischen Stele mit Veranstaltungshinweisen auf dem Guidel-Platz wurde ein Lastenheft erarbeitet, das derzeit mit LVR-Infokom abgestimmt wird.
- Die Gestaltung der Granitbänke für den Prälaturhof wurde mit der Denkmalpflege abgestimmt und das Ausschreibungsverfahren in die Wege geleitet.
- Die Beschaffung zusätzlicher Parkleuchten wurde beauftragt.
- Zur Verbesserung des Parkpflegezustandes und der ökologischen Aktivitäten wurden 2 Plätze für das Freiwillige Ökologische Jahr mit Einstellungstermin 01.08.2017 öffentlich ausgeschrieben.

- Für die Optimierung der Beleuchtungssituation des Winterrefektoriums wurde eine Lichtdesignerin beauftragt.
- Zur Verbesserung der konventionellen Tagungsausstattung sind erste Beschaffungen in Bearbeitung.
- Es wurden bereits detaillierte Konzepte zu Öffnungszeiten und Ladengestaltung für den Abtei-Shop erarbeitet. Das Geschäftsmodell befindet sich in der Abstimmung mit der Rheinland Kultur GmbH.
- Eine Marktsichtung zur Veranstaltungssoftware wurde durchgeführt, in Kürze wird eine Teststellung in Zusammenarbeit mit LVR-Infokom erfolgen.
- Ein neuer Flyer zum Tagungsangebot wurde konzipiert und geht in Kürze in den Druck.
- Die genehmigten Stellen wurden ausgeschrieben und konnten bis auf den Veranstaltungstechniker bzw. die -technikerin besetzt werden. Mit ersten Arbeitsaufnahmen ist zum 01.05.2017 zu rechnen.

Darüber hinaus wurde die Untersuchung der Barrierefreiheit in der Abtei Brauweiler in die Planungen für 2017 aufgenommen, so dass in diesem Rahmen ggf. anfallende Änderungen des Konzeptes Berücksichtigung finden.

Der gemäß Vorlage 14/1114/1 beschlossene Haushaltsansatz 2017 in Höhe von 412.870 € für die Phase 1 des Konzeptes wird eingehalten.

Zu 2. Bewahrung des kulturellen Erbes

Einzelne Maßnahmen aus dem Handlungsfeld zur Bewahrung des kulturellen Erbes konnten bereits umgesetzt werden, so wurden z. B. vakante Stellen beim LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (AFZ) nachbesetzt. Andere werden im regulären Dienstbetrieb weiter verfolgt, wie die Restaurierung, Beratung und Förderung im Bereich der Archivpflege und des Denkmalschutzes sowie in der Zusammenarbeit mit dem Land NRW bei der Entsäuerung von Archivgut.

Zu 2 A. Stiftung Kunstfonds

Der Landschaftsausschuss hat auf Basis der Vorlage 14/1248 beschlossen, eine Entwurfsplanung mit Kostenberechnung für den 2. Bauabschnitt für das Künstlerarchiv der Stiftung Kunstfonds erstellen zu lassen. Dieser Beschluss war an zwei Bedingungen geknüpft:

1. an die Genehmigung des Raumprogramms durch den Bund sowie
2. den Abschluss einer Vereinbarung zur anteiligen Kostenübernahme der Planungskosten für den Fall, dass die Maßnahme nicht realisiert werden kann (Vorlage 14/1248).

Der LVR hatte im Vorfeld die Stiftung Kunstfonds als zukünftige Nutzerin, aber auch Vertreter bzw. Vertreterinnen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und des Landes sowie das beauftragte Architekturbüro BKSP (Hannover) in einen sehr intensiven Abstimmungsprozess zum Raumprogramm einbezogen. Den hier erzielten Konsens zum Raumprogramm hat der LVR dem zuständigen BKM zur Genehmigung vorgelegt (Antrag vom 24.06.2016). Bestandteil dieses Raumprogramms war ein Ausstellungs- und Veranstaltungsraum in der Größe von 250 m² als Minimalkompromiss mit den hierfür notwendigen Funktionsräumen. Neben Ausstellungen des Kunstfonds und des LVR soll er auch Dritten wie etwa dem Freundeskreis Abtei

Brauweiler e. V. oder der Gold-Kraemer-Stiftung für Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Raum dieser Größe fehlt bisher im LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum, kann aber zur Belebung des Standortes einen wesentlichen Beitrag leisten. Aus diesem Grunde forderte schon der Architektenwettbewerb 2008 noch zwei gleichberechtigte Flächen, nämlich jeweils 1.000 m² für Schaulager und Ausstellungsraum.

Mit Schreiben vom 04.10.2016 hat das BKM das Raumprogramm grundsätzlich genehmigt, aber überraschenderweise Veränderungen für notwendig erachtet. Diese betreffen:

1. Schaffung einer neuen zusätzlichen Depotfläche durch Hochregale (Verlagerung und Führung des Aufzugs über eine weitere Ebene)
2. Realsierung des Technikraumes im Obergeschoss
3. Reduktion des Ausstellungs- und Veranstaltungsbereiches um 50 m²
4. Reduktion des Foyers um 50 m² bzw. 35 m²
5. Windfang
6. Wegfall der Vorbereitungsküche und eines Büros (für die Aufsicht bzw. für Veranstalter bei Nutzung des Ausstellungsraumes)
7. Angebot ggfls. ein Möbellager zu erlauben

Da die Baumaßnahme mit dem Budget von 7,5 Mio. € errichtet werden muss und keine Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu etwaigen Mehrkosten besteht, ist eine Vergrößerung des Gebäudes ausgeschlossen und zudem aus denkmalpflegerischen Gründen problematisch. Deshalb hat der LVR zu diesen Änderungswünschen des BKM Stellung genommen. Die Realisierung des Technikraumes im Obergeschoss ist ebenso unstrittig wie die Notwendigkeit eines Windfangs. Auch die Verlagerung des Aufzugs und die Führung über eine weitere Ebene erscheinen innerhalb des Budgets möglich zu sein. Der LVR hat jedoch auf die Notwendigkeit des Ausstellungsraums sowie der hierfür notwendigen Funktionsräume hingewiesen. Eine Verkleinerung zugunsten weiterer Lagerflächen für das Künstlerarchiv lehnt der LVR ab. Ggfls. könnte ein Hochregallager jedoch in den Schaulagern realisiert werden. Auf ein Möbellager kann aufgrund der begrenzten Fläche verzichtet werden, zumal auf dem Gelände noch Lagerkapazitäten genutzt werden können.

Ausgehend von der Antwort des BKM (Schreiben vom 23.01.2017) gibt es in den meisten genannten Punkten (s. o.) durchaus Einigungs- bzw. Lösungsvorschläge seitens des LVR, die auch unterbreitet werden sollen. Allerdings besteht in den beiden folgenden Punkten zentraler Abstimmungsbedarf.

1. Ein aus BKM-Sicht strittiger Bestandteil des 2. BA, bezieht sich auf die von ehemals 1.000 m²auf nunmehr 250 m²reduzierte Fläche des Veranstaltungs- bzw. Ausstellungsraums sowie der dazugehörigen erforderlichen Funktionsräume.

Eine wesentliche Ursache für diese Abstimmungsproblematik liegt in der Förderkonstruktion des Projektes. Für das BKM ist der LVR, der als Bauherr auch die Baumaßnahme verantwortet, formal lediglich Empfänger der Fördermittel und nicht gleichberechtigter Partner von Bund und Land. Hierbei spielt es auch keine Rolle, dass der LVR neben den 2,5 Mio. € u.a. auch das Grundstück zur Verfügung stellt und zudem die Bauherrenfunktion übernimmt. Die Richtlinien des Bundes sehen formal auch keine Einflussnahme des Landes vor.

2. Hinzu kommt, dass das BKM v.a. als Vertreter der Interessen der Stiftung Kunstfonds wahrgenommen wird. Die im Nachgang eingeforderten zusätzlichen Depotflächen sind hierfür ein Beispiel.

Um diese Probleme zu überwinden und Lösungen zu finden, lädt das Land den LVR wie den Bund am 02.05.2017 zu einem Gespräch ein. Ggfls. wird sich an dieses Gespräch ein Workshop aller Beteiligten anschließen.

Wenn dieser Prozess zum Erfolg führt, könnte eine wesentliche Forderung des Grundsatzbeschlusses vom 01.07.2016 - nämlich die Zustimmung des Bundes zum Raumprogramm – erfüllt werden (14/1248).

Im Grundsatzbeschluss war zudem eine Vereinbarung gefordert worden, nach der bei einer Nichtrealisierung der Maßnahme alle drei Fördergeber die bis dahin entstandenen Kosten anteilig übernehmen. Diese Forderung haben sowohl das BKM als auch das Land mit Hinweis auf ihre Förderrichtlinien abgelehnt. Damit liegt dieses Risiko allein beim LVR. In Konsequenz müsste hierzu eine neue Beschlussfassung eingeholt werden.

Zu 2 B. GSK

Die Abtei Brauweiler beherbergt seit 2004 die Fa. GSK mbH, früher Neschen AG, derzeit in den Räumen des „Alten Archivs“ auf dem Grundstück Von-Werth-Straße 4a sowie in der sog. „Holzwerkstatt“ auf dem Gelände der Abtei Brauweiler. Für das „Alte Archiv“ wurde vertragsgemäß über einen Zeitraum von fünf Jahren (ab 2008) eine Miete vereinbart. Seit Ablauf dieser fünf Jahre nutzt die GSK die Räumlichkeiten vereinbarungsgemäß unentgeltlich. Allerdings ist die Kündigung des entsprechenden Vertrages für Januar 2018 vorgesehen. Für den neuen Vertrag wird der LVR über den zukünftigen Mietzins verhandeln. Für die hergerichteten Räumlichkeiten in der Holzwerkstatt entrichtet die GSK eine Kostenmiete.

Die GSK war die erste Anbieterin, die Massen- und Einzelblattentsäuerungen durchführen konnte. Inzwischen existieren vier Anbieter in der Bundesrepublik, die die Massenentsäuerung von schriftlichem Kulturgut (Archiv- und Bibliotheksgut) durchführen. Die Etablierung dieses Dienstleistungsangebotes erfolgte seinerzeit in enger Kooperation mit dem LVR (insb. im Zusammenhang mit dem Projekt „Landesinitiative Substanzerhalt – LISE“), der mit der Fa. Neschen zur Einzelblattentsäuerung am 03.05.2004 einen Grundlagenvertrag schloss. Auf dieser Grundlage konnten Einzelaufträge für zu bearbeitendes Archivgut nichtstaatlicher Archive an die Fa. Neschen bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin GSK erteilt werden. Nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der noch unklaren Weiterentwicklung der GSK am Standort Brauweiler sowie der Entwicklung des Projektes LISE, welches zunächst Ende 2015 auslaufen sollte und dessen Weiterführung zum gegebenen Zeitpunkt nicht vorhersehbar war, wurde der Vertrag fristgerecht zur regulären Laufzeit zum Juli 2014 gekündigt. Mit Kündigung des Vertrags wurden und werden einzelne Aufträge nunmehr aufgrund von Alleinstellungsmerkmalen des GSK-Einzelblattverfahrens gemäß § 3 Absatz 5 Buchstabe L VOL-A freihändig an die Fa. GSK erteilt. Auf der operativen Ebene beschränkt sich die Zusammenarbeit mit der GSK derzeit auf die Vergabe von Entsäuerungsaufträgen (im Einzel- und Blockverfahren) und deren gemeinsame Durchführung im Rahmen der Landesinitiative Substanzerhalt, ferner auf den fachlichen Austausch im Hinblick auf Qualitätsstandards in der Bestandserhaltung und die Anwendung maschineller Verfahren. Die Ergebnisse fließen z. T. in die Arbeit der praktischen Archivpflege, sowie in Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen des LVR-AFZ ein.

Darüber hinaus sucht das Unternehmen den Austausch mit dem LVR-AFZ, um die Dienstleistungsangebote für Archive zu erweitern und zu optimieren. Auf der Grundlage dieses Austauschs bekennt sich die GSK einerseits zum Standort Abtei Brauweiler und ist an einer weiteren Zusammenarbeit mit dem LVR bzw. dem Archivberatungs- und Fortbildungszentrum nicht nur interessiert, sondern möchte sie sogar intensivieren. Andererseits benötigt das Unternehmen für weitere Investitionen in Maschinen und technisches Knowhow eine räumliche Erweiterungsperspektive. Derzeit liegen nach Auskunft der GSK Betriebsgenehmigungen für die genutzten Betriebsstätten vor. Die vorhandenen Raumkapazitäten reichen aber nicht mehr aus, um größere Anlagen und zukünftige technologische Erweiterungen zu installieren. Um die technische Modernisierung zu ermöglichen, müssten folglich zusätzliche Raumkapazitäten geschaffen werden. Bisherige Überlegungen der GSK sahen hierzu einen Umbau der jetzigen Hauptproduktionsstätte (ehemaliges Altes Archiv) in Verbindung mit einem sich in westlicher Richtung anschließendem Erweiterungsbau vor.

Um die Möglichkeiten eines entsprechenden Erweiterungsbaus auf dem Gelände des LVR auszuloten, ist die GSK an den LVR herangetreten, der sodann eine Variantenprüfung vorgenommen hat:

a) GSK als Bauherr
Nach einer ersten rechtlichen Überprüfung des Sachverhalts wurde der GSK bereits mit Schreiben vom 24.06.2016 mitgeteilt, dass gegen einen durch den LVR finanzierten Erweiterungsbau und anschließender Vermietung an die GSK rechtliche Bedenken bestehen. Im Zuge dessen wurde der GSK jedoch angeboten, die Möglichkeit eines eigenen Grunderwerbs kauf- oder erbbaurechtsweise zu prüfen. Zugleich wurde sie gebeten, die planungs- und gewerberechtliche Zulässigkeit der baulichen Erweiterung des Betriebs zu prüfen, da nach derzeitiger Einschätzung davon auszugehen ist, dass für alle entsprechenden Aktivitäten am Standort eine Bebauungsplanänderung erforderlich ist. Bezüglich des Schreibens und der damit verbundenen Klärung der (bau-)rechtlichen Einschätzung des Vorhabens liegt bislang keine schriftliche Rückmeldung der GSK vor.

b) LVR als Bauherr und Vermieter für die GSK
Im Februar 2017 wurde der LVR-Fachbereich Recht, Versicherung und Innenrevision gebeten, die Variante eines Erweiterungsbaus in Zuständigkeit des LVR mit anschließender Vermietung an die GSK detailliert juristisch zu prüfen. Die Prüfung (Stellungnahme siehe **Anlage**) kam zu dem Ergebnis, dass dies – neben noch offener Fragen der baurechtlichen Zulässigkeit- eine mit Blick auf § 23 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 107 Gemeindeordnung NRW unzulässige wirtschaftliche Betätigung und zugleich eine wettbewerbsbeeinträchtigende Begünstigung der GSK darstellt und auch wegen der fehlenden Verbandskompetenz des LVR gem. § 5 Landschaftsverbandsordnung als unzulässig angesehen wird. Beihilfe- und subventionsrechtliche sowie kommunalrechtliche Bedenken bestehen auch dann, wenn der LVR die Überlassung des Grundstücks und die Baumaßnahme unter Mitwirkung der Sozial- und Kulturstiftung des LVR durchführt.

Ein Erweiterungsbau, erstellt durch den LVR oder die Sozial- und Kulturstiftung des LVR, scheidet damit als Möglichkeit definitiv aus.

III. Weitere Vorgehensweise

Die direkt mit den LVR-Dienststellen zusammenhängenden Maßnahmen aus den Handlungsfeldern Vermittlung sowie Bewahrung des kulturellen Erbes werden, wie in der Vorlage 14/1114/1 dargelegt, weiter umgesetzt. Eine entsprechende Vorlage bezüglich der Evaluation der Phase 1 sowie zur Beschlussfassung der Phase 2 wird der politischen Vertretung voraussichtlich in der 2. Hälfte des Sitzungsjahres 2018 vorgelegt.

Bezüglich der Stiftung Kunstfonds wird der LVR der Einladung des Landes zu einem Gespräch mit dem Bund folgen, um die oben skizzierten Probleme zu überwinden und Lösungen zu finden. Wenn dieser Prozess zum Erfolg führt, kann eine wesentliche Forderung des Grundsatzbeschlusses vom 01.07.2016, Vorlage 14/1248 - nämlich die Zustimmung des Bundes zum Raumprogramm - erfüllt werden. Die Verwaltung wird die politische Vertretung kontinuierlich über den Sachstand unterrichten.

Die Verwaltung wird des Weiteren berichten, sobald die GSK mbH schriftlich mitteilt, ob und inwieweit eine Erweiterung in eigener Finanzierung und Zuständigkeit am Standort Brauweiler realisierbar ist.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die politische Vertretung wird gebeten, den Sachverhalt gem. Vorlage Nr. 14/1936 zur Kenntnis zu nehmen.

In Vertretung

K a r a b a i c

14.10/Cl-488/2017
GSK: Bauliche Erweiterung

23.03.2017
Herr Clausmeyer/2420

32.10

Baulicher Erweiterungswunsch der Firma GSK
Ihr Auftrag vom 07.02.2017

Sehr geehrter Herr Forstreuter,

Sie baten um rechtliche Prüfung des Wunsches der GSK, ihr zur Betriebsausweitung einen Neu- bzw. Anbau auf dem Abteigelände zu erstellen und sodann mietweise zu überlassen.

Hierzu wird aus rechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:
Nach derzeitigem Sach- und Rechtsstand bestehen gegenüber dem Ansinnen der GSK erhebliche Bedenken, die der Verwirklichung aus rechtlicher Sicht entgegenstehen.

Begründung:

1. Verbandskompetenz

Bau und Vermietung der gewünschten Räumlichkeiten sind nach derzeitigem Sachstand nicht von der Verbandskompetenz des LVR erfasst.
Der LVR darf nur im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben tätig werden, die gesetzlich abschließend geregelt sind. Sie ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog des § 5 LVerbO, der durch spezialgesetzliche Regelungen ergänzt wird. Die Vermietung von Räumlichkeiten als solche zählt nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des LVR. Sie ist dementsprechend allenfalls dann zulässig, wenn entweder die Vermietung als untergeordneter Bestandteil in ein Gesamtkonzept eingebunden ist, das der Erfüllung von LVR-Aufgaben dient, oder im Wege der Annexkompetenz nicht abbaubare Überkapazitäten vermietet werden.
Vorliegend wird der zusätzliche Bau von Räumlichkeiten durch Dritte gewünscht. Ein Gesamtkonzept, das beispielsweise im Sinne einer öffentlich-privaten Partnerschaft (PPP) den Erweiterungsbau zumindest auch als aufgabenbezogen im Sinne des LVR ausweisen könnte, liegt nicht vor. Anders als bei den meisten PPP-Projekten ist hier auch nicht vorgesehen, dass der private Investor baut und sodann an die öffentlich-rechtliche Körperschaft vermietet, vielmehr stellt sich der Sachverhalt umgekehrt dar, ohne dass deutlich wird, inwiefern die Erfüllung von LVR-Aufgaben von dieser Maßnahme abhängen sollte.
Eine Annexnutzung liegt ebenfalls nicht vor, da keine Überkapazitäten genutzt, sondern ergänzender Raum erst geschaffen werden soll.

2. Wirtschaftliche Betätigung

Die Vermietung der noch zu erstellenden Räumlichkeiten würde darüber hinaus nach derzeitigem Sachstand gegen das Verbot unzulässiger wirtschaftlicher Betätigung gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO i.V.m. § 107 GO NW verstoßen. Danach darf sich der LVR nur zur Erfüllung seiner Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit steht und der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Die Vermietung neugeschaffenen Gewerberaumes würde eine wirtschaftliche Betätigung darstellen, denn ein Ausnahmetatbestand wie etwa die Erfüllung der Daseinsvorsorge gegenüber den Bürgern oder die Befriedigung von Eigenbedarf (gemäß § 107 Abs. 2 GO) ist nicht gegeben und die Maßnahme (Bau und Vermietung von Gewerberaum) könnte ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden. Zwar verfügt nur der LVR über das konkrete Abteigrundstück und damit die Räumlichkeiten, auf die sich der aktuelle Wunsch der GSK bezieht, Gewerberäume könnten jedoch auch an anderen Orten von privaten Dritten gebaut, vermietet und genutzt werden. Der Umstand, dass derzeit bereits Räumlichkeiten in der Abtei von der GSK genutzt werden, in deren Nähe die gewünschten Räumlichkeiten möglichst sein sollen, stellt den strategischen Wunsch eines privaten Unternehmens dar, der wenn auch betriebswirtschaftlich nachvollziehbar, für die rechtliche Bewertung der gewünschten Betätigung des LVR letztlich jedoch ohne Relevanz ist. Dementsprechend liegt eine wirtschaftliche Betätigung vor, die mangels Verbandskompetenz unzulässig wäre.

3. Wettbewerbsbeeinträchtigende Begünstigung der Firma GSK

Da andere Anbieter am Markt inzwischen ebenfalls die von der Firma GSK durchgeführten Leistungen anbieten, würde mit dem Neubau und dessen Vermietung ein Vorteil zugunsten der Firma GSK geschaffen, für dessen Rechtfertigung insbesondere mangels ersichtlicher Gegenleistung auch subventions- bzw. beihilferechtlich keine Argumentation ersichtlich ist.

Auch die Tatsache, dass die Firma GSK nach Auskunft des Dez. 9 im Fall der Einzelblattentsäuerung weiterhin Alleinstellungscharakter hat, vermag die grundsätzlichen subventions- und beihilferechtlichen Bedenken nicht auszuräumen. Zum einen ist die Frage des Alleinstellungsmerkmals primär bei der Frage der Vergabenotwendigkeit erheblich, zum anderen hat die Firma GSK eben nicht mehr in allen Bereichen Alleinstellungscharakter, so dass – unterstellt das Alleinstellungsmerkmal hätte Einfluss auf die subventions- und beihilferechtlichen Bedenken – weiterhin Bereiche bestehen, in denen eine wettbewerbsbeeinträchtigende Begünstigung gegeben wäre.

4. Baurechtliche Aspekte

Für die Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit wären Informationen erforderlich. Im Hinblick auf die vorgenannten rechtlichen Hinderungsgründe sollen die derzeit als erheblich eingestuften Aspekte daher nur benannt werden.

Bauplanungsrechtlich wäre zum einen zu klären, ob es sich bei der streitgegenständlichen Fläche um eine beplante Fläche handelt und welche Baumaßnahmen nach dem Bebauungsplan gemäß §§ 34, 35 BauGB zulässig sind. Entsprechend dem Flächennutzungsplan müsste auch in der Bauleitplanung die Fläche als Sondergebiet für kirchliche und klösterliche Zwecke nach § 11 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BauNVO ausgewiesen sein.

Des Weiteren müsste das Sondergebiet zur kirchlichen und klösterlichen Nutzung auch bei Errichtung der gewerblichen Räumlichkeiten gewahrt bleiben und der gewünschte Bau müsste insbesondere gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BauNVO der Eigenart des Baugebietes entsprechen.

Im Rahmen des Nachbarschutzes wäre ferner zu prüfen, inwiefern durch die Lärm- und Lichtimmissionen die zulässigen Grenzen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BImSchG überschritten sind und gegebenenfalls Gründe des Immissionsschutzes, § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO sowie nachbarschützendes Bauordnungsrecht einer baulichen Erweiterung entgegenstehen.

5. Etwaige Vertragskonstruktionen

Aus den vorgenannten Grüßen wird zu den beiden angedachten Vertragskonstruktionen wie folgt Stellung genommen:

a) Bau und Vermietung der Räumlichkeiten durch den LVR

Aufgrund der unter 1.-3. dargestellten Rechtslage ist die Verwirklichung der gewünschten Baumaßnahme mit anschließender Vermietung unzulässig.

b) Bau und Vermietung der Räumlichkeiten durch die Sozial- und Kulturstiftung nach Überlassung eines Teilgrundstücks der Abtei im Wege des Erbbaurechtes

Auch gegenüber der Durchführung unter Mitwirkung der Sozial- und Kulturstiftung bestehen Bedenken, die im Ergebnis der Verwirklichung entgegenstehen.

Die Errichtung der entsprechenden Räumlichkeiten sowie deren anschließende Vermietung wäre nur durch den Einsatz von Stiftungsvermögen erreichbar.

In diesem Zusammenhang ist der zentrale satzungsmäßige Grundsatz zu beachten, wonach das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst gewinnbringend anzulegen ist (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 1 der Stiftungssatzung). Die durch das Stiftungsvermögen erwirtschaftete Rendite ist zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 der Stiftungssatzung). Der satzungsmäßige Stiftungszweck besteht in der Mittelbeschaffung zur Förderung sozialer und kultureller

Zwecke, die nicht zu den Pflichtaufgaben des LVR gehören, jedoch in dessen Wirkungskreis im Verbandsgebiet fallen.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt satzungsgemäß dem Stiftungsvorstand (vgl. § 8 Absatz 3 Ziffer 1 der Stiftungssatzung). Vor diesem Hintergrund wäre durch den Stiftungsvorstand zu prüfen, ob durch ein entsprechendes finanzielles Engagement der Stiftung, das zur Errichtung und späteren Unterhaltung der Räumlichkeiten eingesetzte Stiftungskapital hinreichend sicher angelegt ist und zu einer angemessenen Rendite führt, die zur Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks benötigt wird.

Unter **renditeorientierten Gesichtspunkten** wäre in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass mit dem Mieter GSK danach ein Mietzins vereinbart werden müsste, der unter Berücksichtigung der anfallenden Gebäudeinstandhaltungs- und -unterhaltungskosten (einschließlich anfallender Ertragsteuern) noch eine angemessene Rendite erwirtschaftet, die dem Vergleich mit alternativen Kapitalanlagen standhält. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, dass in der Bauphase zunächst nur Stiftungskapital eingesetzt, aber noch kein Mietertrag zur Erfüllung des Stiftungszwecks erzielt wird.

Unter **risikoorientierten Gesichtspunkten** hätte der Stiftungsvorstand im Zusammenhang mit der Kapitalanlageentscheidung zu berücksichtigen, dass die Rendite dieser Kapitalinvestition maßgeblich von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der GSK beeinflusst wird. Sollte die GSK als Mieter ausfallen, müsste zeitnah ein Nachmieter zu vergleichbaren Mietkonditionen gefunden werden. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Gebäudeteil aufgrund der baulichen Besonderheiten um eine Spezialimmobilie handelt, die voraussichtlich an diesem Standort nur eingeschränkt weitervermietet werden könnte. Um einen Renditeausfall bei der Stiftung zu vermeiden, müsste daher der Stiftungsvorstand entsprechende Absicherungsmaßnahmen vorsehen. Diese könnten ggf. darin bestehen, dass die Stiftung vom LVR entsprechende vertragliche Zusagen erhält, wonach bspw. der LVR im Bedarfsfall in den Mietvertrag eintritt, eine Bürgschaft abgibt oder die Immobilie zu einem bestimmten Kaufpreis erwirbt. Inwieweit der LVR entsprechende vertragliche Zusagen dieser Art gegenüber der Stiftung kommunalrechtlich abgeben darf, wird auf die Ausführungen zu Punkt 1 verwiesen. Die dort formulierten rechtlichen Bedenken sind auch auf die Konstellation einer Bürgschaft o.ä. übertragbar.

Insbesondere unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Risikopositionen könnte der Stiftungsvorstand, unter Beachtung des zentralen satzungsrechtlichen Grundsatzes, wonach das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst gewinnbringend anzulegen ist, dieser Kapitalanlage nur zustimmen, sofern die Stiftung

belastbare vertragliche Zusagen erhält, die einen möglichen Rendite- und Kapitalausfall vermeiden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch bei diesem Gestaltungsmodell beihilfe- bzw. subventionsrechtliche Bedenken bestehen, wenn der LVR das Teilgrundstück in Kenntnis der weiteren geplanten Verwendung der Stiftung überlassen und die GSK hierdurch bevorteilt werden würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dannat

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1921

öffentlich

Datum: 28.03.2017
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Correns

Landschaftsausschuss	**04.04.2017**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Nebentätigkeiten der Landesdirektorin

Kenntnisnahme:

Die Aufstellung der Landesdirektorin über ihre Nebentätigkeiten und die daraus erzielten Vergütungen für das Jahr 2016 wird gemäß Vorlage Nr. 14/1921 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	€ 57643,80	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	€ 57643,80	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	€
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

L u b e k

Zusammenfassung:

Siehe Begründung und Anlage

Begründung der Vorlage Nr. 14/1921:

Gemäß § 15 der Nebentätigkeitsverordnung des Landes NRW (NTV) i.V.m. § 20 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) hat die Landesdirektorin dem Landschaftsausschuss als Dienstvorgesetztem eine Aufstellung über die Höhe der Einkünfte aus Nebentätigkeiten vorzulegen, die sie für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige oder nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4b LBG NRW nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten oder zu erwarten hat.

Die erforderliche Übersicht ist als **Anlage** beigefügt.

Die Unterlagen wurden dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegt.

Überschreiten die Vergütungen für Nebentätigkeiten für das Jahr 2016 insgesamt einen Betrag in Höhe von 6.000,00 €, so hat die Beamtin / der Beamte den über dieser Höchstgrenze liegenden Betrag gemäß § 13 Abs. I, II NtV-NRW an ihren / seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen.

L U B E K

Ulrike **L u b e k**

Meldung von Einkünften aus Nebentätigkeiten im Jahr 2016"

1. Provinzial

verschiedene Gremientätigkeiten

Provinzial Rheinland Holding AÖR

Gewährträgerausschuss	
Sitzungsgeld	1.400,00
Aufwandspauschale	3.000,00
Gewährträgerversammlung	
Sitzungsgeld	1.000,00
Aufwandspauschale	12.500,00
Bilanz- und Prüfungsausschuss	
Sitzungsgeld	200,00
Aufwandspauschale	3.000,00
Verwaltungsrat	
Sitzungsgeld	400,00
Aufwandspauschale	4.250,00

Aufsichtsrat Provinzial Rheinland Versicherung AG

Sitzungsgeld	800,00
Aufwandspauschale	11.000,00

Aufsichtsrat Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG

Sitzungsgeld	800,00
Aufwandspauschale	11.000,00

2. NRW BANK	
Beirat	
Arbeitsvergütung	2.000,00
Sitzungsvergütung	600,00
Fahrtkosten	48,00
3. RheinEnergie AG	
Beirat	
Vergütung	1.000,00
4. Sozial- und Kulturstiftung des LVR	
Mitglied des Vorstands	
Sitzungsgeld	195,80
5. Universität Bonn – Hochschulrat	
Aufwandsentschädigung	2.000,00
7. Technische Hochschule Köln - Hochschulrat	
Aufwandsentschädigung	1.200,00
6. Gold-Kraemer-Stiftung	
Mitglied des Kuratoriums	
Sitzungsgeld	750,00
Auslagenersatz	500,00
Insgesamt:	**57.643,80**

CDU

CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

LVR
Qualität für Menschen

SPD
Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag-Nr. 14/167

öffentlich

Datum: 21.02.2017
Antragsteller: CDU, SPD

Landschaftsausschuss	**04.04.2017**	**Beschluss**
Kommission Europa	**27.04.2017**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Erstellung einer Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, eine Konzeption zu erstellen, die die Möglichkeiten von unterstützenden Partnerschaften mit Einrichtungen/Institutionen für psychisch kranke Menschen bzw. Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum aufzeigt.

Hierzu sollen alle Fördermöglichkeiten der europäischen Gemeinschaft bzw. deren Institutionen in Anspruch genommen werden.

Begründung:

Seit geraumer Zeit beschäftigt sich die Kommission Europa in ihren Beratungen insbesondere mit Themen, Informationen und Berichten zu Einrichtungen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Menschen mit Behinderungen zu betreuen bzw. zu unterstützen. An dem äußerst erfolgreichen Projekt "Malko Scharkovo" lässt sich beispielhaft aufzeigen, dass insbesondere im osteuropäischen Raum Kliniken, Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht zuletzt aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse enorme Unterstützungen brauchen.

Gerade in der jetzigen schwierigen Phase eines vereinten Europas sehen wir - CDU und SPD - die Notwendigkeit, Hilfe zur Selbsthilfe für die Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder körperlichen und geistigen Behinderungen zu leisten. In unseren Kliniken, Schulen sind bereits Partnerschaften vorhanden, die ggf. intensiviert werden könnten. Darüber hinaus sollten auch neue Partnerschaften, zu denen der LVR einen Bezug sieht, bei den konzeptionellen Überlegungen berücksichtigt werden.

Die Zusammenführung der Initiativen des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. sowie die durch die LVR-Klinik Langenfeld initiierte Unterstützung von Psychiatrischen Krankenhäusern in der Ukraine soll hierbei ein Bestandteil des Konzeptes sein.

Frank Boss Thomas Böll

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1916

öffentlich

Datum: 24.03.2017
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss	**04.04.2017**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Deutscher Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 19. bis 20. Juni 2017 in Berlin
hier: Benennung von Delegierten

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes .... (Anzahl) Vertreterinnen / Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 19. bis 20. Juni 2017 in Berlin.
2. Es werden folgende Vertreterinnen / Vertreter des LVR benannt:

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR ist außerordentliches Mitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes benennen die Mitglieder des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Delegierte zum Deutschen Kommunalkongress.

Der nächste Deutsche Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes findet vom 19. bis 20. Juni 2017 in Berlin statt.

Die Anzahl der zu benennenden Delegierten ist satzungsgemäß nicht festgelegt. Nach Auskunft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes kann der LVR bis zu sechs Delegierte zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress in Berlin entsenden. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO muss die Direktorin des LVR oder ein/eine von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r beim LVR dazu zählen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1916:

1. Ausgangslage

Der LVR ist gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes außerordentliches Mitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und kann daher gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung Delegierte zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress entsenden.

Der Deutsche Kommunalkongress ist eine repräsentative Veranstaltung. Er soll zentrale Themen der Entwicklung in den Städten und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland ins politische Blickfeld rücken sowie dazu beitragen, die Verbandsarbeit nach außen darzustellen. Beschlüsse werden nicht gefasst.

Der nächste Deutsche Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes findet vom 19. bis 20. Juni 2017 in Berlin zum Thema „Deutschland umbauen, modernisieren, digitalisieren, sozial gestalten“ statt. Eine Einladung liegt noch nicht vor.

Die Anzahl der zu benennenden Delegierten ist satzungsgemäß nicht festgelegt. Nach Auskunft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes kann der LVR bis zu sechs Delegierte zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress entsenden.
Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO muss die Direktorin des LVR oder ein/eine von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r beim LVR dazu zählen.

Im Rahmen des Deutschen Kommunalkongresses findet auch die Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes statt. Der Hauptausschuss besteht aus von den ordentlichen Mitgliedsverbänden zu entsendenden Mitgliedern. Als außerordentliches Mitglied kann der LVR somit keine Mitglieder in den Hauptausschuss entsenden. Die Teilnahme der Vertreterinnen / Vertreter des LVR ist daher nur für den öffentlichen Teil des Hauptausschusses möglich.

2. Entsendung von Delegierten

Der Landschaftsausschuss muss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, wie viele Vertreterinnen / Vertreter des LVR entsandt werden:

- Soll nur **eine Vertreterin / ein Vertreter** entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 10, § 14 Absatz 3 LVerbO.

- Soll **mehr als eine Vertreterin / ein Vertreter** entsandt werden, muss gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO die Direktorin des LVR oder ein/eine von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r beim LVR dazu zählen.

- Wenn der Landschaftsausschuss infolge dessen zwei oder mehr Vertreterinnen / Vertreter in eigenem Ermessen benennt, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

- Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreterinnen / Vertreter (abzüglich der Vertreterin / des Vertreters der Verwaltung), das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Im Auftrag

S o e t h o u t

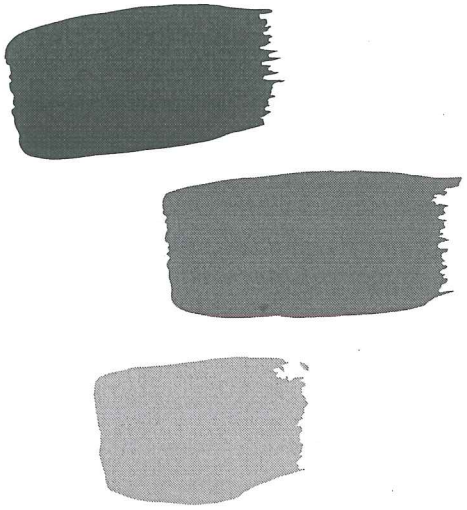

DEUTSCHER KOMMUNALKONGRESS 2017

Deutschland umbauen

Modernisieren, digitalisieren, sozial gestalten

19.–20. Juni 2017

VERANSTALTUNGSORT:
HOTEL MARITIM
10787 BERLIN
STAUFFENBERGSTR. 26

DEUTSCHER KOMMUNALKONGRESS 2017

Deutschland umbauen

Modernisieren, digitalisieren,
sozial gestalten

MONTAG
19. JUNI 2017

10:30 **Gruppenbesprechungen**

11:00–12:30 **Parallele Symposien**
Symposium I: Quartiersmanagement und Nachbarschaften
Symposium II: Stadtentwicklung und Einzelhandel

11:30 **Präsidium**

12:45 **Hauptausschuss – Interner Teil**

13:15 **Hauptausschuss – Öffentlicher Teil**

Detlef Scheele, *Vorstandsvorsitzender der Bundesagentur für Arbeit*

14:00 **Eröffnung Deutscher Kommunalkongress**

Roland Schäfer, *Bürgermeister der Stadt Bergkamen*
Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

14:15 **„Du bist ein Gewinn"**
Helfen mit der Deutschen Fernsehlotterie

Christian Kipper, *Geschäftsführer Stiftung Deutsches Hilfswerk*

14:40 **Datenautobahn statt Schotterpiste**

Niek Jan van Damme, *CEO Telekom Deutschland GmbH*

15:10 **Herausforderungen für Wirtschaft, Handel und Gesellschaft im 21. Jahrhundert**

Brigitte Zypries, *MdB, Bundesministerin für Wirtschaft und Energie*

15:30 PAUSE

16:00–17:30 **Parallele Fachforen**
Forum I: Bildung im digitalen Zeitalter
Forum II: Energie im Wandel
Forum III: Pflege in der alternden Gesellschaft
Forum IV: Mobilität und Stadtlogistik
Forum V: Ressource Finanzen
Forum VI: Bezahlbarer Wohnraum in Städten und Gemeinden

18:45 ABENDVERANSTALTUNG

19:00 **Preisverleihung Bundeswehr und Gesellschaft**

Dr. Ursula von der Leyen, *MdB*
Bundesministerin der Verteidigung

20:30 ABENDESSEN

DEUTSCHER KOMMUNALKONGRESS 2017

Deutschland umbauen

Modernisieren, digitalisieren, sozial gestalten

DIENSTAG
20. JUNI 2017

9:30 **Begrüßung**

Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

9:45 **Grußwort**

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, Senator für Finanzen der Stadt Berlin

10:00 **Sparkassen – ein unverzichtbarer Teil der kommunalen Familie**

Georg Fahrenschon, Präsident Deutscher Sparkassen- und Giroverband

10:20 **Digitalisierung – wo geht die Reise hin?**

Thomas Langkabel, National Technology Officer,
Microsoft Deutschland GmbH

10:45 PAUSE

11:30 **Mit starken Kommunen ein starkes Deutschland**

Dr. Angela Merkel, MdB, Bundeskanzlerin

12:00 **Im Gespräch: Deutschland im Umbau**

Ralph Brinkhaus, MdB, stellv. Vorsitzender der CDU/CSU Fraktion
Thomas Oppermann, MdB, Vorsitzender der SPD Fraktion (angefragt)
Dr. Anton Hofreiter, MdB, Vorsitzender Fraktion Bündnis90/Die Grünen (angefragt)
Dr. Sahra Wagenknecht, Vorsitzende, Fraktion Die Linke
Moderation: Franz-Reinhard Habbel

13:00 **Schlusswort**

Hans-Joachim Grote, Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt
Erster Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

VERANSTALTUNGSORT:
HOTEL MARITIM
10787 BERLIN
STAUFFENBERGSTR. 26

TOP 12 Umbesetzung in Gremien

Freie Demokraten im LVR

Antrag-Nr. 14/169

öffentlich

Datum: 10.03.2017
Antragsteller: FDP

Landschaftsausschuss	**04.04.2017**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Kommissionen

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beschließt folgende Neubesetzungen:

Kommission Europa

Mitglied: Effertz, Lars Oliver (zuvor Paßmann, Bernd*)

Als Vorsitzender der Kommission Europa wird Lars Oliver Effertz benannt.

Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung

Stellvertretendes Mitglied: Wallutat, Philipp (zuvor Paßmann, Bernd*)

* sachkundiger Bürger

Begründung:
Neubesetzung in Kommissionen.

Hans-Otto Runkler

Freie Demokraten im LVR

Antrag-Nr. 14/170

öffentlich

Datum: 10.03.2017
Antragsteller: FDP

Landschaftsausschuss	**04.04.2017**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Gremien

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beschließt folgende Neubesetzung:

Stiftungsrat Bürgerstiftung für verfolgte Künste

Stellvertretendes Mitglied: Effertz, Lars Oliver (zuvor Paßmann, Bernd*)

* sachkundiger Bürger

Begründung:
Neubesetzung im Stiftungsrat Bürgerstiftung Solingen.

Hans-Otto Runkler

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1922

öffentlich

Datum:	16.03.2017
Dienststelle:	OE 0
Bearbeitung:	Frau Andres

Landschaftsausschuss	**04.04.2017**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Neukonstituierung der Aufsichtsräte der Provinzial Rheinland Versicherung AG und der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG wegen Ablaufs der Wahlperioden

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss ersucht den Vorstand der Provinzial Rheinland Holding AöR als Vertreter der alleinigen Aktionärin von Provinzial Rheinland Versicherung AG und Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG, den Hauptversammlungen der beiden Aktiengesellschaften gemäß §§ 8 derer Satzungen die Wahl nachfolgender Kandidatinnen und Kandidaten als Mitglieder der Aufsichtsräte für die kommende Wahlperiode ab dem 27.04.2017 bis zur Beendigung der Hauptversammlungen, die über die Entlastungen für das Geschäftsjahr 2021 (in 2022) entscheiden, vorzuschlagen:

1. Provinzial Rheinland Versicherung AG

a) Ulrike Lubek
b) Rolf Einmahl
c) Prof. Dr. Jürgen Rolle
d) Rolf Fliß

2. Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG

a) Ulrike Lubek
b) Rolf Einmahl
c) Prof. Dr. Jürgen Rolle
d) Rolf Fliß.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Aufgrund des satzungsmäßigen Ablaufs der Wahlperioden der Aufsichtsräte der Provinzial Rheinland Versicherung AG sowie der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG mit Beendigung der Hauptversammlungen, die über die Entlastungen für das Geschäftsjahr 2016 entscheiden, werden entsprechende Neuwahlen der Mitglieder der Aufsichtsräte durch die Hauptversammlungen der beiden Aktiengesellschaften erforderlich.

Die nächsten turnusmäßigen Hauptversammlungen der Provinzial Rheinland Versicherung AG und der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG, in denen über die Entlastungen für das Geschäftsjahr 2016 entschieden werden, finden am 27. April 2017 statt. Unmittelbar im Anschluss an die ordentlichen Hauptversammlungen konstituieren sich die neuen Aufsichtsräte.

Zu diesem Zweck soll der Vorstand der Provinzial Rheinland Holding AöR als Vertreter der alleinigen Aktionärin der beiden Aktiengesellschaften ersucht werden, den beiden Hauptversammlungen die Wahlen der genannten Vertreterin sowie der Vertreter als Mitglieder der Aufsichtsräte für die neue Amtszeit bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 (in 2022) beschließt, vorzuschlagen.

Bei den Aufsichtsratsmandaten handelt es sich um regulierte Mandate nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Es gelten die Bestimmungen des Merkblattes zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 23.11.2016. Zudem müssen alle Personen, die Schlüsselaufgaben in einem Versicherungsunternehmen übernehmen, wozu auch die Mitglieder der Aufsichtsgremien gehören, - sofern es sich nicht um die Verlängerung des Mandates als Mitglied des Aufsichtsrates durch Wiederwahl innerhalb der gleichen juristischen Person handelt - die Kriterien der unter Solvency II für die Provinzial Rheinland-Gruppe erlassenen „Fit & Proper-Leitlinie“ erfüllen und entsprechende Prozesse durchlaufen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1922:

Die aktuellen Amtszeiten der Aufsichtsräte von Provinzial Rheinland Versicherung AG und Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG laufen gemäß der §§ 8 der jeweiligen Unternehmenssatzungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastungen für das Geschäftsjahr 2016 beschließen (in 2017). Aufgrund des Ablaufs der Wahlperioden der amtierenden Aufsichtsräte sind durch die Hauptversammlungen der beiden Aktiengesellschaften neue Aufsichtsräte zu wählen.

Nach § 7 Abs. 2 lit. d der Satzung der Provinzial Rheinland Holding AöR, die die alleinige Aktionärin der genannten Aktiengesellschaften ist, dürfen die Stimmrechte der Provinzial Rheinland Holding AöR in den Hauptversammlungen der Provinzial Rheinland Versicherung AG sowie der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG nur ausgeübt werden, wenn zuvor die Gewährträgerversammlung der Provinzial Rheinland Holding AöR entsprechend der in ihrer Satzung festgelegten Quoren hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

Diesem Procedere folgend soll der Vorstand der Provinzial Rheinland Holding AöR als Vertreter der alleinigen Aktionärin der beiden Aktiengesellschaften ersucht werden, den beiden Hauptversammlungen die Wahlen der genannten Kandidatinnen und Kandidaten als Mitglieder der Aufsichtsräte für die neue Amtszeit bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 (in 2022) beschließt, vorzuschlagen.

Bei den beiden Aufsichtsratsmandaten handelt es sich um regulierte Mandate nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Zudem müssen alle Personen, die Schlüssel-aufgaben in einem Versicherungsunternehmen übernehmen, wozu auch die Mitglieder der Aufsichtsgremien gehören, - sofern es sich nicht um die Verlängerung des Mandates als Mitglied des Aufsichtsrates durch Wiederwahl innerhalb der gleichen juristischen Person handelt - die Kriterien der unter Solvency II für die Provinzial Rheinland-Gruppe erlassenen „Fit & Proper-Leitlinie“ erfüllen und entsprechende Prozesse durchlaufen (insbesondere Selbst-und Fremdeinschätzungsprozesse im Vorfeld der Bestellung).

Die im VAG angelegten sowie im Merkblatt der BaFin zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG vom 23.11.2016 spezifizierten Anforderungen an die Mitglieder von Aufsichtsgremien in Bezug auf die fachliche Eignung (insbesondere Rechnungslegung, Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Risikomanagement) sowie die Zuverlässigkeit (persönliche Zuverlässigkeit, Interessenkonflikte, ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, Mandatsbegrenzung) werden vor der beabsichtigten Bestellung im Rahmen des „Fit & Proper-Prozesses“ auf Seiten des jeweiligen Versicherungsunternehmens sowie im Rahmen einer Selbsteinschätzung bewertet und sodann fortdauernd überprüft. Zum praktischen Nachweis der Qualifikationen und der Anforderungen gelten die Regelungen des entsprechenden Merkblattes sowie die Formvorgaben der BaFin. Die Aufsichtsrats-mandate werden (mit Ausnahme von Verlängerungen von Mandaten durch Wiederwahl) nach der Wahl durch die Hauptversammlungen unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen der BaFin angezeigt, die dann ihrerseits abschließend über die Eignung befindet.

L u b e k

TOP 13 Anfragen und Anträge

TOP 14 Besondere Vorkommnisse

TOP 15 Verschiedenes